

Inhaltsverzeichnis

30.03.2017 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Niederschrift ö. Rat 08.12.2016
Niederschrift ö. Rat 25.10.2016
Niederschrift ö. Rat 26.01.2017

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	Vorlage: 135/2017-1
Top Ö 9	Vorlage Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 056/2017-7
	Vorlage Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	1 neue Übersichtskarte Ro 24 Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	2 Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	3 Bebauungsplanvorentwurf Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	4 Gestaltungsplan Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
Top Ö 11	5 (bitte nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	Vorlage: 162/2017-2
Top Ö 12	Vorlage Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen	Vorlage:

	Adoptionsvermittlung	112/2017-4
	Vorlage	
	Vorlage: 112/2017-4	Vorlage: 112/2017-4
Top Ö 13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim	Vorlage: 107/2017-5
Top Ö 14	Vorlage Beteiligungsbericht 2015	Vorlage: 096/2017-2
	Vorlage	
	Vorlage: 096/2017-2	Vorlage: 096/2017-2
Top Ö 15	Beteiligungsbericht 2015 Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim	Vorlage: 183/2017-1
Top Ö 16	Vorlage Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt Bornheim	Vorlage: 080/2017-7
Top Ö 17	Vorlage ohne Beschluss Mitteilung betreffend das Schiedsamt im Schiedsamtsbezirk Bornheim II	Vorlage: 147/2017-3
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 147/2017-3	Vorlage: 147/2017-3
	Beschluss Amtsgericht	
	Vorlage: 147/2017-3	Vorlage: 147/2017-3
	Rücktritt Große-Kleffmann	

Einladung



Sitzung Nr.	22/2017
Rat Nr.	3/2017

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 09.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

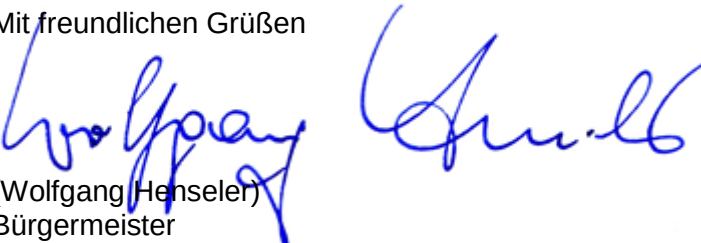
zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 30.03.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 63/2016 vom 25.10.2016, Nr. 81/2016 vom 08.12.2016 und Nr. 07/2017 vom 26.01.2017	
4	17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 (HA 09.03.2017)	135/2017-1
5	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage (StEA 29.03.2017)	090/2017-7
6	Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss (StEA 29.03.2017)	185/2017-7
7	Bebauungsplan He 09 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufstellungsbeschluss des erweiterten Bebauungsplans He 09 und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (StEA 29.03.2017)	128/2017-7
8	Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf, Ergebnis Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag (StEA 29.03.2017)	192/2017-7
9	Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (StEA 15.02.2017)	056/2017-7
10	Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten für die Naturschutzgebiete "An der Roisdorfer Hufebahn" und "Quarzsandgrube"	225/2017-12

11	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 (BA 21.03.2017)	162/2017-2
12	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung	112/2017-4
13	Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim	107/2017-5
14	Beteiligungsbericht 2015 (HA 09.03.2017)	096/2017-2
15	Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim	183/2017-1
16	Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt Bornheim (StEA 15.02.2017)	080/2017-7
17	Mitteilung betreffend das Schiedsamt im Schiedsamsbezirk Bornheim II	147/2017-3
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	212/2017-1
19	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
20	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 20.12.2016	054/2017-1
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	213/2017-1
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **08.12.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	81/2016
Rat Nr.	8/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	nach Eröffnung
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	

Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	ab TOP 20 tw.
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engels, Hans-Günther CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Aktuelle Stunde	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
5	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
6	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)	850/2016-10
7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
8	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018	595/2016-2
9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
11	Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg	792/2016-7
12	3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Satzungsbeschluss	793/2016-7
13	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
14	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
15	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	902/2016-2
16	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	888/2016-SBB
17	Unterbringung von Flüchtlingen	974/2016-5
18	Arbeitsplätze für Flüchtlinge	965/2016-11
19	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm	856/2016-5

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	"Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung	
20	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen	854/2016-5
21	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion	872/2016-5
22	Mitteilung zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des fairen Handels	966/2016-1
23	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. Landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	968/2016-7
24	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	977/2016-1
25	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um die Durchführung einer Aktuellen Stunde
2 „Bewertung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 20.11.2016“,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 2 nach Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln,
3. den bisherigen Tagesordnungspunkt 26, Vorlage-Nr. 966/2016-1 in öffentlicher Sitzung hinter Tagesordnungspunkt 21 zu behandeln,
4. die Tagesordnungspunkte 4, 5, 7, 8, 9, und 10 von der Tagesordnung abzusetzen und
5. die Tagesordnungspunkte 19 und 20 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 2 - 28 zu neuen TOP 3 - 29.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-3, 6, 11-25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Aktuelle Stunde	
----------	------------------------	--

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen wird.

- Einstimmig -

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

5	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

6	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)	850/2016-10
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom _____

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Anmeldung

- (1) Für die Teilnahme an allen gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bei der Volkshochschule erforderlich. Der hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter /Die hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterin legt fest, inwieweit auch für eine gebührenfreie Veranstaltung eine vorherige Anmeldung benötigt wird.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email, über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) oder das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs während der Geschäftszeiten der Volkshochschule bearbeitet. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen eine abweichende Anmeldeart festlegen. Diese wird in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.
- (3) Wer ohne vorherige Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Veranstaltung erscheint, hat keinen Anspruch darauf, an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

- (4) Die Volkshochschule erteilt keine Anmeldebestätigung. Sie informiert die/den Angemeldete/n nur dann, wenn die Veranstaltung bereits ausgebucht ist, ausfällt oder sich organisatorische Änderungen ergeben.

§ 2 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Insbesondere gilt eine Information des Dozenten / der Dozentin bzw. ein Fernbleiben von der Veranstaltung nicht als Abmeldung.
- (2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei

mehrwöchigen Kursen	am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Prüfungen vorliegt.	am Tag des Anmeldeschlusses

§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Die Volkshochschule kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Vorliegen bestimmter sachlicher oder persönlicher Voraussetzungen (z.B. Nachweis von Vorkenntnissen, Mindestalter) abhängig machen. Diese werden in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.
- Die Mindestteilnahmezahl beträgt 10 Personen, soweit in der Ankündigung der Veranstaltung nichts anderes angegeben ist. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin legt die Höchstteilnahmezahl sowie die Mindestteilnahmezahl für die Veranstaltung fest. Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten.
- (2) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn der/die Teilnehmende offene Teilnahmegebühren aus vorangegangenen Semestern trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten / der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der Volkshochschule,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit, etc.),
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder der Agitationen aller Art,

- Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.
- (4) Dozenten / Dozentinnen und Beschäftigte der Volkshochschule können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen störenden Teilnehmer / eine störende Teilnehmerin nach vorheriger mündlicher Mahnung - in Ausnahmefällen unmittelbar - zeitweise oder ganz von der Teilnahme am laufenden Unterrichtstag ausschließen. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule ist von dem Ausschluss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation

- (1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung, wenn
- er/sie an mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit teilgenommen hat,
 - die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
 - er/sie die Teilnahmegebühr sowie ggf. die Gebühr nach Ziffer 11 des Gebührentarifes entrichtet hat.
- Die Bescheinigung enthält keine Bewertung/ Benotung der Teilnahme.
- (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.

§ 5 Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten / eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten / einer Dozentin angekündigt wurde.
- (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort, Zeitpunkt, Höchstteilnahmezahl und Mindestteilnahmezahl der Veranstaltung ändern.
- (3) Die Volkshochschule ist bemüht, für Unterrichtsstunden, die aus von der Volkshochschule nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des Dozenten / der Dozentin, Sperrung des Raumes) ausfallen müssen, einen Nachholtermin festzulegen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6 Absage von Veranstaltungen durch die Volkshochschule

Die Volkshochschule kann bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl, Ausfall des Dozenten / der Dozentin oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen eine Veranstaltung absagen. Hat die Veranstaltung noch nicht begonnen, soll sie die Teilnehmenden spätestens bis zum zweiten Tag vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bei Absage einer bereits begonnenen Veranstaltung informiert die Volkshochschule die Teilnehmenden unmittelbar nach der Entscheidung über die Absage.

§ 7 Haftung

Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig.

§ 8 Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung angemeldet hat oder wer an einer entsprechenden Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Wer aus persönlichen Gründen (Krankheit, dienstliche Belange, Betreuung Angehöriger u.a.) nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, ist dennoch grundsätzlich zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2) oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5).
- (4) Ist ein Lastschriftinzug der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden.
Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden.
Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen.
- (3) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Gebührevorgaben vorrangig.
- (4) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterkunft- und Verpflegungskosten, Softwarelizenzen an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden.
- (5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn
 1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnehmerzahl angepasst wird, oder
 2. bei unveränderter Gebühr die geplanten Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden.

Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen.

Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden.

Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.

§ 11 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für
 1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %;
 3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr

- (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,
4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel,
 5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel,
 6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel,
 7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel,
 8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen,
 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester.
- (2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung.
 - (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.
 - (4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.
 - (5) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben.
 - (6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.

§ 12 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr befreit sind

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wenn im Einzelfall die Erhebung von Gebühren unbillig wäre,
2. eine notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Teilnehmers / einer schwerbehinderten Teilnehmerin (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist fällig bei
 - mehrtägigen/mehrwöchigen Kursen spätestens bis zum dritten Veranstaltungstermin,
 - bei Prüfungen, Einbürgerungstests o.ä. spätestens am Tag der Anmeldung,
 - bei allen übrigen Veranstaltungen (eintägige Kurse, Wochenendkurse, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.) vor Beginn der Veranstaltung,
 - bei Teilnahmebescheinigungen mit der Anforderung.

Werden Veranstaltungen in Kooperation, im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule abweichende Fälligkeitstermine festlegen.
- (2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,00 € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig.

§ 14 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Zahlung der Gebühr ist möglich
 - durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats. Dieses ist für jede Anmeldung neu zu erteilen. Vor der Abbuchung erhält die / der Zahlungspflichtige eine Vorabankündigung mit Datum der Einziehung.
 - durch Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Bornheim unter Angabe der Kursnummer und des Namens des Teilnehmers / der Teilnehmerin.
 - durch Barzahlung / Kartenzahlung am Kassenautomaten im Rathaus Bornheim zu den Öffnungszeiten des Rathauses.
 - an der Abendkasse bei Einzelveranstaltungen, soweit dies bei der Veranstaltung vorher angekündigt wurde.
- (2) Sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei ihrer Anmeldung einen Bildungsscheck/eine Bildungsprämie o.ä. vorgelegt hat, zahlt er/sie nur die um den öffentlichen Zuschuss reduzierte Teilnahmegebühr. Erhält die Volkshochschule ohne ihr Verschulden von der Bewilligungsbehörde keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid, muss der Teilnehmer / die Teilnehmerin nachträglich die volle Teilnahmegebühr zahlen.

§ 15 Erstattung der Gebühr

Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet:

1. in voller Höhe, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages absagt oder die / der Gebührenpflichtige sich rechtzeitig nach § 2 Abs. 2 abgemeldet hat,
2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule
 - a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt,
 - b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt, oder
 - c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt.

Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 außer Kraft.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
----------	---	--------------------

- abgesetzt -

8	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018	595/2016-2
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

11	Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg	792/2016-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, das Verfahren über die Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg gem. § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis

- 41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, LINKE, Breuer, BM)
06 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)

12	3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Satzungsbeschluss	793/2016-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

13	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.

- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
 1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw.

zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

- (1) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

- Einstimmig -

14	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt der folgenden Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim zu:

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 § 2 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

1 Personal des Rechnungsprüfungsamtes

1.1 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin

1.11 ist Vorgesetzter / Vorgesetzte des Personals des Rechnungsprüfungsamtes

1.12 verteilt die Aufgaben des Amtes auf das Personal und ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich,

1.13 nimmt selbst Prüfungsaufgaben wahr; Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter seiner / ihrer Leitung statt,

1.2 Die Prüfer / Prüferinnen

1.21 führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch,

1.22 haben zu Beginn einer Prüfung den Amtsleiter / die Amtsleiterin des zu prüfenden Amtes zu informieren,
bei unvermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen,

1.23 können die Prüfung auf Stichproben beschränken, soweit damit das Prüfungsziel erreicht wird,

1.24 haben den Amtsleiter / die Amtsleiterin über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln unverzüglich - zu unterrichten.

2. Prüfungsberichte, Schriftverkehr

2.1 Prüfungsberichte

2.11 Prüfungsberichte sind kurz und verständlich abzufassen. Aus ihnen müssen sich der Prüfungszeitraum, das Prüfungsverfahren, der Umfang der Prüfung, die getroffenen Feststellungen und evtl. Vorschläge ergeben. Unbedeutende Beanstan-

dungen sind an Ort und Stelle zu klären und auszuräumen; eine Aufnahme in den Prüfbericht entfällt.

2.12 Die Berichte sind von allen Prüfern / Prüferinnen zu unterschreiben, die an der Prüfung teilgenommen haben.

2.13 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin übersendet die Prüfungsberichte dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

2.14 Für die Beantwortung von Prüfungsbemerkungen und Anfragen ist den Ämtern seitens des Amtes 11, im Übrigen seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine angemessene Frist zu setzen. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Einhaltung der Frist ist von diesen Ämtern zu überwachen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

2.2 Schriftverkehr

2.21 Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist vom Amtsleiter / von der Amtsleiterin zu unterzeichnen. Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin ist berechtigt, seine / ihre Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüfer / Prüferinnen zu übertragen.

2.22 Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird.

2.23 Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt".

3. Kennzeichnung der geprüften Unterlagen

3.1 Die geprüften Unterlagen sind vom Prüfer / von der Prüferin grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA).

3.2 Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt:

Gesehen = Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum und Handzeichen)

Teilgeprüft = Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit

Geprüft = Umfassende Prüfung wurde vorgenommen

4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit

4.1 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern.

4.2 Der Prüfer / Die Prüferin muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist.

5. **Dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen**

Die dauernde Überwachung der Kassen und ihrer Zahlstellen sowie Anzahl und Inhalt der Prüfungen richten sich nach den Vorschriften des § 30 Abs. 5 GemHVO NRW.

6. **Geldwerte Drucksachen**

Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist.

7. **Lager- und Inventarbestände**

Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. Die Stichprobenprüfung dieser Bestände und Verzeichnisse soll innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren erfolgen.

8. **Prüfung der Vergaben und Bauvorhaben**

8.1 Die Prüfung der Vergaben von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.

8.2 Baurechnungen sind grundsätzlich in gleicher Weise zu prüfen wie die übrigen Belege, darüber hinaus auch fachtechnisch in angemessenem Umfang. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind.

8.3 Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen.

8.4 Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen,

das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren,

die Vergabevorschriften beachtet wurden,

die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind,

die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht,

die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.

9. **Vorprüfung**

Für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO gelten die Regelungen und Hinweise des Landesrechnungshofes.

10. **Jahresabschluss**

Die vorläufige Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist vom Amtsleiter / der Amtsleiterin mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern.

11. **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 09.12.2016 in Kraft.

- Einstimmig -

15	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	902/2016-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 11.044.967 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

16	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	888/2016-SBB
-----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

**Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR**

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.421.095 €
	mit Erträgen von	5.821.095 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	6.806.800 €

	mit Einnahmen von	1.663.900 €
	festgestellt.	
II.	Kreditaufnahmen sind für 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

- Einstimmig -

17	Unterbringung von Flüchtlingen	974/2016-5
-----------	---------------------------------------	-------------------

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Unveränderte Situation in Bornheim. Es gab einige freiwillige Ausreisen. Derzeit 764 Flüchtlinge in Bornheim, darunter 181 Kinder. Von den schulpflichtigen Kindern sind alle in Bornheimer Schulen untergebracht.
2. Aktuell keine Unterbringungsschwierigkeiten. Die Diskussion um Standorte zur Flüchtlingsunterbringung wurde im Fachausschuss ausführlich erörtert und wird auch im Januar diskutiert, mit dem Thema langfristige Unterbringungslösungen zu finden.
3. Jetzt geht es nicht mehr darum Flüchtlingsunterkünfte (Container) zu bauen, sondern Wohnraum zu schaffen. An den Standorten, die derzeit diskutiert werden, soll Wohnraum in Form von Häusern mit 2-3 Zimmer-Wohnungen geschaffen werden.

18	Arbeitsplätze für Flüchtlinge	965/2016-11
-----------	--------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und verweist die Vorlage in den zuständigen Fachausschuss.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

19	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung	856/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, das nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept zu erstellen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Einstimmig -

20	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen	854/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, das nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept zu erstellen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Einstimmig -

21	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion	872/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion an die Landesregierung, die Medien, den nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebund, den Landkreistag und an die zuständigen Landtagsabgeordneten der verschiedenen Fraktionen weiterzuleiten sowie einen Termin für ein Gespräch mit der Landesregierung zu koordinieren.

Abstimmungsergebnis

47 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

22	Mitteilung zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des fairen Handels	966/2016-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

23	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. Landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	968/2016-7
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

24	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	977/2016-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

25	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Kretschmer

Können die Straßenlaternen am Gänseweg, parallel zur Linie 18, repariert werden?

Antwort:

Dies wird aufgenommen.

Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf der Startseite des Internets der Stadt Bornheim solche Dinge gezielt eingegeben werden können, wo ein Workflow hinterlegt ist und dies dann umgehend bearbeitet werden kann.

RM Marx betr. Turnhalle Uedorf

1. Wann erfolgt die Reparatur des Daches?
2. Ist sichergestellt, dass der Vereins- und Schulsport nicht beeinträchtigt wird?

Antwort:

Es wird versucht, dass die Reparatur ohne Beeinträchtigung des Schul- und Vereinssports erfolgt. Die Schule und die Vereine werden unterrichtet.

3. Wann soll die Maßnahme begonnen werden?

Antwort:

Ein genauer Termin steht noch nicht fest. Die Maßnahme soll in Verbindung mit den Ferien erfolgen.

RM Velten betr. Einladung zum Workshop Landwirtschaft

Kann man daran teilnehmen?

Antwort:

Ja, die Veranstaltung findet im Ratssaal statt.

RM Lehmann betr. Beleuchtungssituation zwischen Landgart und Bahnunterführung Roisdorfer Bahnhof, Installation einer Lampe

Antwort:

Die Prüfung läuft. Im Ausschuss für Stadtentwicklung wird berichtet.

Ende der Sitzung: 19:06 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Dienstag, **25.10.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	63/2016
Rat Nr.	7/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freyneck, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab Aktuelle Stunde tw.
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	ab Aktuelle Stunde tw.
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	

Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, UWG/Forum, FDP und Die Linke vom 24.10.2016 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Umweltkeimfälle im Wasser des Wahnbachtalsperren-Verbandes	907/2016-1
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 46/2016 vom 07.07.2016 und 52/2016 vom 08.09.2016	
5	Aufhebung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr.008/2016-1 vom 26.01.2016 betr. Wasserversorgung durch die Bezirksregierung Köln	817/2016-1
6	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
7	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
8	Bebauungsplan He 35 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung, Anordnung einer Veränderungssperre	740/2016-7
9	Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	738/2016-2
10	Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich	778/2016-2
11	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	781/2016-2
12	Unterbringung von Flüchtlingen	827/2016-5
13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	712/2016-5
14	Masterplan Rheinaue	298/2016-12
15	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	726/2016-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	825/2016-1
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um die Durchführung einer Aktuellen Stunde
2 „Umweltkeimvorfälle im Wasser des Wahnbachtalsperren-Verbandes“,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 2 nach Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 2 - 21 zu neuen TOP 3 - 22.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 17.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, UWG/Forum, FDP und Die Linke vom 24.10.2016 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Umweltkeimfälle im Wasser des Wahnbachtalsperren-Verbandes	907/2016-1
----------	--	-------------------

Die CDU Fraktion bittet den Bürgermeister, die Prüfintervalle und Prüfinhalte der beiden Verbände sowie des eigenen Wasserwerks vorzulegen.

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen wird.

- Einstimmig -

3	Einwohnerfragestunde	
<u>Mündliche Einwohnerfragen von</u> <u>Frau Kuhl</u>		

1. Wie kann der Bürgermeister es verantworten, dass am Gemüseweg möglicherweise ein zweites buntes Viertel entsteht?
2. Wie will der Bürgermeister vorgehen, sollen die Unterkünfte in Festbauweise oder in Containern errichtet werden?

Antwort:

Sowohl in der Verwaltung, als auch in den Gremien der Stadt Bornheim findet ein Abstimmungsprozess statt, bei dem über Standorte für Festbauten diskutiert wird. Diese werden geprüft. Die Vorschläge für das gesamte Stadtgebiet werden dann dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 22.11.2016 in öffentlicher Sitzung vorgelegt. Darüber werden dann die Fraktionen beraten und der Ausschuss entsprechende Empfehlungen abgeben. Mit diesen Empfehlungen geht man in die Bürgerbeteiligung (Bürger/Innen werden an den Standorten informiert, an denen beabsichtigt ist, Häuser zu errichten). Es besteht im Moment die Gefahr, dass die Situation in Roisdorf schlecht geredet wird. Zusätzliche Standorte werden gebraucht, um Wohnhäuser für Menschen, die dauerhaft bei uns bleiben, die im Moment in befristet angemieteten Containern leben, zur Verfügung zu stellen. In dieser Woche soll eine erste Vorlage vorgelegt werden, wo das Abwägen aller Aspekte nochmals eine Rolle spielt. Natürlich werden die Dinge, die aus der Bürgerschaft, die an die Ratsmitglieder und an die Verwaltung herangetragen werden, dabei eine Rolle spielen.

Herr Kurth betr. Unterbringung von 70 Personen am Maarpfad, 70 Personen im Oberdorf und im neuen Baugebiet Maarpfad/Koblenzer Str./Herseler Str. (Unterbringung von Sozialhilfeeempfangern)

Wie stellt der Bürgermeister sich das hier in Roisdorf vor? Möchte er, dass dies ein zentrales Zentrum wird und ähnliche Dinge passieren wie in Bonn Bad-Godesberg?

Antwort:

Der Bürgermeister findet, dass man aufpassen sollte, dass man Situationen nicht schlecht redet. Es gab erste Überlegungen für zwei Standorte in Roisdorf. Von Seiten des Bürgermeisters wurden die Standorte als Alternativen gesehen und man überlegt, welchen Standort man in Roisdorf nimmt. Im Moment finden Diskussionen in der Verwaltung statt, wie groß ggf. die Einrichtungen sein sollten, die für die jeweiligen Standorte vorgeschlagen werden. Der Bürgermeister bittet, abzuwarten, bis von Seiten der Verwaltung ein Vorschlag vorliegt und dann kann darüber diskutiert werden.

3. betr. bestehende Ängste, dass Standorte festgelegt werden und nachträglich nichts mehr geändert werden kann

Antwort:

Dem widerspricht der Bürgermeister, da er seit dem Sommer letzten Jahres sehr viele Diskussionen erlebt hat, bei denen man zum Teil bei den Standorten geblieben ist, wo aber auch Standorte wieder neu diskutiert wurden, wenn Alternativen festgestellt wurden. Zuerst werden die Fakten durch die Verwaltung zusammengefasst, dann geht dies in die Gremien. Diese geben der Verwaltung eine Tendenzentscheidung, wo Bürgergespräche geführt werden sollen und danach erst werden Entscheidungen getroffen. Genauso wird auch bei allen Standorten, die jetzt auf den Weg gebracht wurden, verfahren. Der Bürgermeister bietet den Anwohnern an, einen Termin für die übernächste Woche zu vereinbaren, damit ein Gespräch mit einer Anzahl von Beteiligten bei ihm im Rathaus geführt werden kann.

Herr Hans-Werner Klever

Denkt man darüber nach, hier eine Bebauung des gesamten breiten Rheins vorzunehmen, in Richtung einer weiteren Hangbebauung?

Antwort:

Dies ist nicht Bestandteil der derzeitigen Überlegungen.

Herr Frank Roscher

Hat der Rat Pläne für diejenigen, die kein Bleiberecht haben, diese in ihre Heimat zurückzubringen?

Antwort:

Der Rat und die Verwaltung können diesbezüglich nichts unternehmen, dies liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Herr Kuhl

Sind sie sich darüber im Klaren, dass sie sich auf dem besten Wege befinden, wenn sie weitere soziale Brennpunkte in Roisdorf installieren, aus Roisdorf ein neues Dransdorf oder Tannenbusch zu machen?

Antwort:

Roisdorf ist meilenweit, wenn nicht Lichtjahre weit entfernt von einer Situation in den Orten, die genannt wurden. Darüber sollte bei dem angebotenen Gespräch gesprochen werden.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 46/2016 vom 07.07.2016 und 52/2016 vom 08.09.2016	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 46/2016 vom 07.07.2016 und Nr. 52/2016 vom 08.09.2016 keine Einwände.

5	Aufhebung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr.008/2016-1 vom 26.01.2016 betr. Wasserversorgung durch die Bezirksregierung Köln	817/2016-1
----------	---	-------------------

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Bürgermeister zu beauftragen,

1. fristgerecht Klage einzulegen und
 2. falls der Bürgerwille am 20.11.2016 ein „ja“ ergibt, die Klage zurückzuziehen,
- wird mit einem Stimmenverhältnis von
07 Stimmen für den Antrag (B90/Grüne, Breuer)
23 Stimmen gegen den Antrag (SPD, UWG, FDP, LINKE, BM)
17 Stimmenthaltungen (CDU)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat nimmt den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016, mit dem diese den am 26.01.2016 unter Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-1) gefassten Beschluss aufgehoben hat, zur Kenntnis.

- Einstimmig -
bei 18 Stimmenthaltungen (CDU, Breuer)

6	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das Radverkehrskonzept als Grundlage für den weiteren Ausbau des Radwegenetzes
2. die Einrichtung eines Arbeitskreises Radverkehr zur Beratung der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Konzept,
3. die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in die Haushaltsplanberatungen zu verweisen.

- Einstimmig -

7	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat verweist den Tagesordnungspunkt in die Haushaltsplanberatungen.

-Einstimmig-

8	Bebauungsplan He 35 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung, Anordnung einer Veränderungssperre	740/2016-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den restlichen Teilbereich des Flurstückes 550 Gemarkung Hersel, Flur 8 zu erweitern,
2. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Teilbereich des Flurstückes 510 Gemarkung Hersel, Flur 8 entlang der Vorgebirgsstraße zu verkleinern,
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den vorliegenden zwei städtebaulichen Entwürfen Variante 1 und 2 und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
4. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
5. folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom _____ über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Bereich Bebauungsplan He 35)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes He 35 und am 25.10.2016 eine Änderung des Planbereiches beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Mertensgasse, Rheinstraße, Vorgebirgsstraße und Gartenstraße.

Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

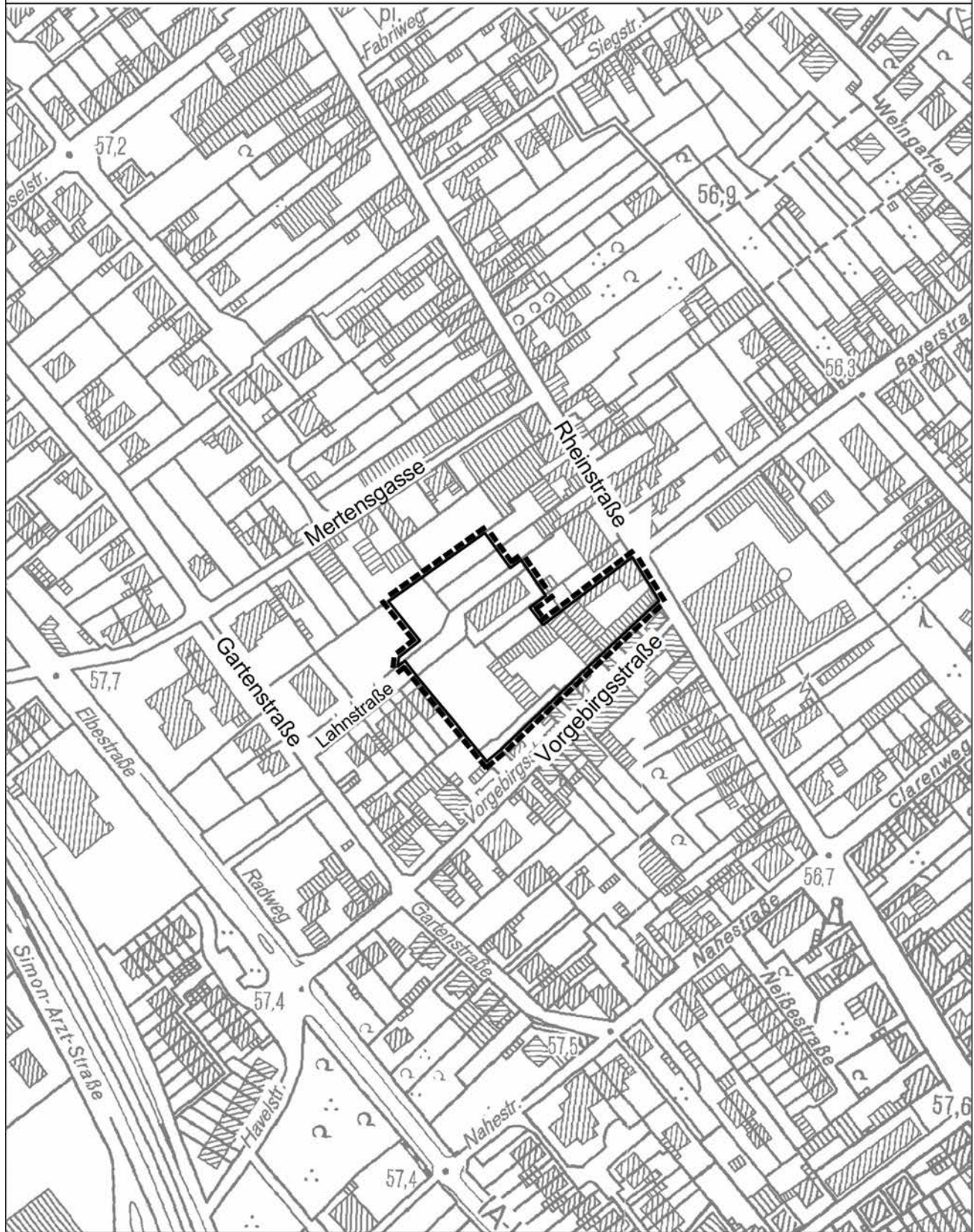
- 1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 35

in der Ortschaft Hersel



08.09.2016



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2015

0 25 50 75 100
Meter

--- Grenze des Geltungsbereiches

- Einstimmig -

9	Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	738/2016-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Bürgermeister, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

- Einstimmig -

10	Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich	778/2016-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) zurückzunehmen.

- Einstimmig -

11	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	781/2016-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahr 2016 betreffend zu:

1. innerhalb der Produktgruppe 1.11.01 Elektrizitätsversorgung in Höhe von 170.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen bei Zinsaufwendungen für Investitionskredite innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft.
2. innerhalb der Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung in Höhe von 86.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen bei Zinsaufwendungen für Investitionskredite innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft.
3. innerhalb der Produktgruppe 1.01.06 Zentrale Dienste in Höhe von 80.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen für die Unterhaltung von Datenverarbeitungseinrichtungen in der Produktgruppe 1.01.12 und durch Minderaufwendungen bei der Schülerbeförderung in der Produktgruppe 1.03.07.
4. innerhalb der Produktgruppe 1.02.06 Wahlen und Abstimmungen in Höhe von 46.250 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen für Zinsen für Liquiditätskredite in der Produktgruppe 1.01.16 Allgemeine Finanzwirtschaft.
5. innerhalb der Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen in Höhe von 400.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen für Zinsen für Liquiditätskredite in der Produktgruppe 1.01.16 Allgemeine Finanzwirtschaft.
6. innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft (investiv) auf dem Projekt Rathäuserweiterung in Höhe von 150.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch entsprechende investive Minderauszahlungen auf dem Projekt Erweiterung Europaschule.

Abstimmungsergebnis

- | | |
|-------------------------------|--|
| 46 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM) |
| 01 Stimme gegen den Beschluss | (Breuer) |

12	Unterbringung von Flüchtlingen	827/2016-5
-----------	---------------------------------------	-------------------

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Derzeit 781 Flüchtlinge in Bornheim.
2. Nach einem aktuellen Lagebericht aus dem Innenministerium, haben 145 Kommunen in NRW eine Erfüllungsquote von unter 90%. Die Stadt Bornheim steht bei 95%, so dass davon ausgegangen wird, dass bis zum Jahresende keine weiteren Zuweisungen erfolgen. In dem Haushaltsplanentwurf werden die Zahlen in der Prognose für 2017 und 2018 nach unten korrigiert. In NRW halten sich die Flüchtlingszahlen sehr stabil, so dass nicht mit Flüchtlingszuweisungen in dem Maße, wie es 2015 vorgekommen ist, gerechnet werden muss.
3. In den Containeranlagen verfügt die Stadt über 150 freie Plätze.
Es ist zu verzeichnen, dass auch auf dem normalen Wohnungsmarkt Wohnraum für Flüchtlinge gefunden wird. Daher können die beiden Containeranlagen in Hersel und Hemmerich vorerst unbezogen bleiben.
Am 22.11.2016 wird im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel ausführlich berichtet.

Zusatzfragen

RM Züge betr. Belegung der Containerblöcke (schulpflichtige Kinder haben ein anderes Schlafverhalten gegenüber anderen Bewohnern, die länger aufbleiben und lange ausschlafen)

Kann die Belegung eventl. so geändert werden, dass Familien mit schulpflichtigen Kindern in einen Block ziehen?

Antwort:

Die Sozialarbeiter vor Ort sind die Ansprechpartner für diese Probleme. Es war eine bewusste Entscheidung gewesen, es genauso zu machen, wie im normalen Wohnraum, eine Mischung herzustellen (Familien und Einzelpersonen), damit nicht die Probleme auftreten, die in anderen Bereichen bestehen.

Wenn dies in einzelnen Anlagen nicht funktioniert, sollte auf die Sozialarbeiter zugegangen werden, um die Problematik zu lösen.

Im Winter werden, dank der vorhandenen Kapazitäten, in den Containern zusätzlich nach und nach Sozialräume eingerichtet.

RM Marx

Worauf ist die Reduzierung der Flüchtlinge zurückzuführen?

Antwort:

Die Flüchtlinge sind abgängig bzw. freiwillig ausgereist.

RM Feldenkirchen

Kann die Überbelegung in Merten, Brahmsstraße, abgebaut werden, weil dort immer wieder Probleme auftreten?

Antwort:

Angedacht war, mit dem Festbau in Walberberg eine Entlastung zu schaffen. Dies wird geprüft.

RM Keils

1. Wie kann das Sozialamt bei den Personen, die ein Konto eingerichtet haben, feststellen, ob diese Personen abgängig sind?

Antwort:

Die Sozialarbeiter kennen ihren Flüchtlingskreis. In den größeren Containeranlagen wird dies geprüft und die Flüchtlinge werden aufgesucht. In den privaten und städtisch angemieteten Wohnungen wird dies nachgehalten.

Wenn gemerkt wird, dass kein Kontakt mehr stattfindet, werden die Leistungen eingestellt.

2. Kann über eine Meldepflicht nachgedacht werden, da eine Kontrolle in den Anlagen kaum leistbar ist.

Antwort:

Man muss sich im Rahmen des Rechts bewegen. Die Sozialarbeit wurde anders organisiert, damit Missbrauch entgegengewirkt werden kann.

RM Heller

Wird auch abgeglichen, ob manche Personen doppelt Geld beziehen?

Antwort:

Dadurch, dass alle erkennungsdienstlich erfasst sind und die Verfahren angelaufen sind, gibt es innerhalb der Stellen des BAMF diesen Quervergleich. In der Anfangsphase bestand diese Gefahr, aber nachdem die geordneten Verfahren angelaufen sind, wird Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen.

RM Kretschmer betr. abgängige Personen

Wie hoch ist die Gefahr, dass bei Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, es länger dauert bis auffällt, dass ein Flüchtling abgängig ist?

Antwort:

Man befindet sich mitten in den Verfahren. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abschluss der Verfahren, die Flüchtlinge anerkannt, abgelehnt sind oder eine Duldung haben. Personen, die keine Duldung haben, sollen dann über das Ausländeramt in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Es gibt aber auch Fälle, die abgeschlossen sind, die selber zurückreisen.

Allen anderen sind dann im SGB-Verfahren beim Jobcenter oder Integrationspoint, wo ein ständiger Kontakt besteht.

RM Frau Koch

Wie läuft es organisatorisch bei den Flüchtlingen, die anerkannt sind, da dann der Bund die Unterkunftskosten bezahlt?

Antwort:

Die Zahlungen übernimmt der Betreffende selbst oder das Jobcenter. Bei Rentnern wäre es ggfls. das Sozialamt. Die Erstattung, die der Bund vornimmt, ist eine Erstattung, die an die Kreise und kreisfreie Städte geht, nach einem entsprechenden Schlüssel.

RM Breuer

Wie kommen die Flüchtlinge an ihre Unterstützung, bar oder per Konto?

Antwort:

Zunächst haben die Flüchtlinge ihre Unterstützung bar erhalten, mittlerweile erhalten rund 80 % das Geld auf ein Konto.

Wenn der Statuswechsel stattfindet, müssen die Flüchtlinge einen Antrag beim Jobcenter stellen. Da das Jobcenter einige Wochen für die Bearbeitung der Anträge braucht, wurde sich darauf verständigt, einen Übergang zu schaffen, damit die Flüchtlinge nicht ohne Leistungen dastehen (vom Bescheid bis zur Einstellung der Leistungen 4 Wochen). Diese vorgeleisteten Beträge werden mit dem Jobcenter abgerechnet.

Für die 2. Woche im November wurde mit dem Jobcenter ein Gespräch anberaumt.

13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	712/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zum 01.01.2017 zu.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

14	Masterplan Rheinaue	298/2016-12
-----------	----------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt den Masterplan Rheinaue als Grundlage für die weitere Entwicklung des Bereiches in der vorgelegten Form,
2. verweist den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Haushaltsplanberatungen 2017/2018 (Prüfung, inwieweit Mittel zur ersten Planung und Realisierung eingesetzt werden können und Darstellung der Kosten für Einzelmaßnahmen, um eventl. Sponsoren für einzelne Maßnahmen zu eruieren) und
3. beauftragt den Bürgermeister, die Verfügbarkeit von Förder- und Drittmitteln zu prüfen.

Abstimmungsergebnis

45 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Breuer, BM)
02 Stimmen gegen den Beschluss (LINKE)

15	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	726/2016-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. im **Sport- und Kulturausschuss** die Anzahl der Ratsmitglieder von bisher 7 RM auf 8 RM zu erhöhen und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen von bisher 6 SKB auf 5 SKB zu vermindern.
2. im **Betriebsausschuss** die Anzahl der Ratsmitglieder von bisher 7 RM auf 8 RM zu erhöhen und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen von bisher 6 SKB auf 5 SKB zu vermindern.
3. Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages
 - 3.1 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
 - 3.1.1 als beratendes Mitglied zur Vertretung des Vereins Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V., Herrn **Silvio Jander**,
 - 3.1.2 als stv. beratendes Mitglied zur Vertretung des Vereins Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V., Herrn **Gerhard Thusek**,
 - 3.1.3 zum Mitglied SKB Herrn **Bernd Fritz**, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen SKB Herrn Dr. **Frank Woesten**,
 - 3.1.4 als stv. beratendes Mitglied zur Vertretung des Kinder- und Jugendparlamentes, Frau **Catalina Gomez**,

- 3.2 in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**
zum stv. Mitglied SKB Frau **Yasemin Civiltä**, Fraktion-Die Linke, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-Die Linke,
- 3.3 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**
3.3.1 zum stv. Mitglied SKB Frau **Obdulia Schulz**, Fraktion-Die Linke, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-Die Linke,
3.3.2 zum Mitglied SKB Herrn **Rolf Brief**, UWG/Forum-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen SKB Herrn **Stefan Wicht**,
3.3.3 zum stv. Mitglied SKB Herrn **Frank Frambach**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.
- 3.4 in den **Sport- und Kulturausschuss**
3.4.1 zum Mitglied RM Herrn **Michael Lehmann**, Fraktion-Die Linke, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen SKB Frau **Ulrike Jander**,
3.4.2 zum stv. Mitglied SKB Herrn **Karsten Straub**, Fraktion-Die Linke, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-Die Linke,
- 3.5 in den **Betriebsausschuss**
3.5.1 zum Mitglied RM Herrn **Michael Lehmann**, Fraktion-Die Linke, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen SKB Herrn **Silvio Jander**,
3.5.2 zum stv. Mitglied SKB Herrn **Ezard Anders**, Fraktion-Die Linke, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-Die Linke.
- 3.6 in den **Jugendhilfeausschuss**
3.6.1 auf Vorschlag des AWO Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg als stimmberechtigtes Mitglied, Frau **Christiane Theis**, anstelle der als stimmberechtigtes Mitglied ausgeschiedenen Heike von Schledorn,
3.6.2 auf Vorschlag des AWO Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg als stv. stimmberechtigtes Mitglied, Frau **Miriam Schröder**, anstelle des bisherigen stv. stimmberechtigten Mitgliedes Christiane Theis.
- 3.7 in den **Umweltausschuss**
zum stv. Mitglied SKB Herrn **Frank Frambach**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

- Einstimmig -

16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	825/2016-1
----	---	-------------------

Der Rat nimmt Kenntnis von der Vorlage/Ergänzungsvorlage-Nr. 825/2016-1.

Zusatzfragen

RM Züge betr. vertragsbestätigte Boni werden nicht ausgezahlt

Ist der Stadt diesbezüglich etwas bekannt?

Antwort:

Diesbezüglich ist nichts bekannt. Es wird gebeten, dass sich die Betroffenen direkt mit NetCologne in Verbindung setzen.

RM Heßling lt. der herausgegebenen Landkarte von NetCologne können Teile von Hemmerich nicht angeschlossen werden, z.B. Heerweg

Kann nachgefragt werden warum das so ist?

Antwort:

Dies wird geprüft.

17	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Heller

Wie ist der aktuelle Sachstand Tierheim Troisdorf, da der Schatzmeister wieder zurückgetreten ist?

Antwort:

In einer der nächsten nicht öffentlichen Sitzungen wird ein Sachstandsbericht vorgelegt.

RM Kleinekathöfer betr. Erneuerung der Wasserleitung in der Zehnhoffstraße, Stolperfallen
Wann wird das Wasserwerk dort wieder eine glatte Fahrbahn herstellen?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Züge betr. Allerheiligen und Sankt Martin

1. Werden die um den Friedhof herumliegenden Baumstämme vor Allerheiligen weggeräumt?

Antwort:

Bei den Baumstämmen teilen sich die Meinungen. Dies wird nochmals geprüft.

2. Kann klargestellt werden, was mit Sankt Martin ist?

Antwort:

Mit Schreiben vom 18.09.2016, eingegangen am 19.09.2009, hat die Stadt Bornheim vom Rhein-Sieg-Kreis Hinweise zu den Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO bekommen. Dort geht es um erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Martinszüge. Über die dort formulierten Anforderungen muss mit dem Rhein-Sieg-Kreis nochmals gesprochen werden, da sie aus Sicht des Bürgermeisters ein Stück überzogen, nicht klar und eindeutig sind. Auf Grund eines Missverständnisses gab es zuerst einen Brief im Sinne der Auflagen des Rhein-Sieg-Kreises an die Martinszugveranstalter. Dieser wurde dann unverzüglich zurückgezogen und um die Ergebnisse, die im Verwaltungsvorstand abgestimmt wurden, korrigiert.

Man wird sich noch mit den Ortsvorstehern/Innen und den Zugorganisatoren im Laufe des kommenden Jahres unterhalten müssen, wie mit den Anforderungen, die der Rhein-Sieg-Kreis formuliert hat, umgegangen wird.

RM Heller

Hätte man die Problematik in der Mail im Vorfeld nicht mit einer anderen Intention formulieren können, damit die Leute nicht verunsichert sind?

Antwort:

Das kann der Bürgermeister nur befürworten.

RM Marx

Wird dieses Jahr das Ordnungsamt nicht einschreiten bei der Pferdeüberwachung?

Antwort:

Es reicht aus, wenn die Betroffenen für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

RM Kretschmer

Könnten zukünftig bei solchen Angelegenheiten die Ortsvorsteher/Innen in der Mail, cc gesetzt werden, damit auch die Ortsvorstehe/Innen informiert sind?

Antwort:

Ja, dies wird aufgenommen.

RM Frau Koch betr. EGovernmentkonzept

Wie sind die Ergebnisse? Können diese noch bis zur Haushaltsplanberatung zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Dies wird versucht.

RM Herr Koch Alfter möchte mit anderen Kommunen einen gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten

Wurde die Stadt Bornheim bei diesen Überlegungen beteiligt und wenn sie beteiligt war, welche Meinung hat der Bürgermeister zu diesem Thema?

Antwort:

Dies wird schriftlich beantwortet.

RM H. Müller Nichterreichbarkeit von Mitarbeitern in der Verwaltung

Gibt die Telefonanlage die Möglichkeit einer Weiterschaltung an die Kollegen her?

Antwort:

Ja, die Mitarbeiter, die im Urlaub, Außendienst etc. sind, sollten die Anrufumleitung einschalten. Nicht immer ist die Telefonzentrale durch einen eigenen Mitarbeiter besetzt, sondern mit dem Infocenter Bürgerbüro zusammengeschaltet, so dass diese Mitarbeiter bei Publikum nicht immer direkt Gespräche annehmen können. Der Bürgermeister bittet um konkrete Angaben, damit dem nachgegangen werden kann.

RM Lehmann betr. THW

Gibt es Fortschritte oder Veränderungen in Bezug auf Gespräche zu der Vermietungssituation/Anbau von Gebäudeteilen?

Antwort:

Das Angebot, was der SBB dem THW gemacht hat, wurde nochmals genannt. Es wurde angeboten, dass die Stadt jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung steht. Auch wenn es nicht der Standort ist, könnten Alternativstandorte in Bornheim mit dem THW eruiert werden.

RM Hochgartz betr. Situation an der Waldorfer Schule/Kindergarten

Gibt es nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zwischenzeitlich wieder die Erlaubnis dort in den Wald zu gehen?

Antwort:

Dies wird mitgeteilt.

RM Quadt-Herte

1. betr. haushaltsrelevante Anträge z.B. HA, 12.05. Mittel für externe Beratung zur Eruierung von Fördermitteln und Fördermaßnahmen einzustellen oder im ASS, 21.06. Mittel für externen Auftrag für die Erarbeitung eines Konzeptes für sozialraumbezogene Begegnungsstätten oder Zentren für soziale Integration. Kann das allgemein unter Gutachten gefunden werden oder wo wird dies verortet?
2. Wenn der Bürgermeister den Auftrag bekommen hat, werden die Mittel dann erst nächstes Jahr, wenn der Haushalt beschlossen wurde, aktiv und ein externer Berater beauftragt?

Antwort:

Die haushaltsrelevanten Beschlüsse werden aufgelistet (wo genau, in welcher Produktgruppe, unter welcher Zeile diese Haushaltsmittel wiederzufinden sind).

3. Ist der Dezernentin dieser Beschluss bekannt, dass es ein Konzept für sozialraumbezogene Begegnungsstätten oder Zentren für soziale Integration gibt, und dass die Verwaltung beauftragt wurde, dort ein Konzept mit externer Unterstützung zu erarbeiten?

Antwort:

Es gibt eine Reihe von Aufträgen, die in Ausschüssen abgestimmt sind, die ein bisschen unter dem Wechsel gelitten haben. Man ist dabei diese Aufträge abzuarbeiten.

Ende der Sitzung: 20:47 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **26.01.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	7/2017
Rat Nr.	1/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freyneck, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab TOP 2 tw.
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	ab TOP 2
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	ab TOP 2
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	

Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schumann, Rainer
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg)	660/2016-7
4	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
5	Mittelverwendung "Gute Schule 2020"	060/2017-5
6	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	046/2017-2
9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
11	Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids am 20.11.2016	044/2017-3
12	Sachstand Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur in Bornheim, Gebietskulisse des Grünen C	020/2017-7
13	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	024/2017-7
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	076/2017-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 3, 4, 7, 9 und 10 von der Tagesordnung abzusetzen und in der Ratssitzung am 16.02.2017 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1, 2, 5, 6, 8, 11-15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage des Herrn Karl-Heinz Fischer

1. Gehe ich Recht in der Annahme, dass man als Bürgermeister ein besonderes Interesse hat, dass es den Bürgern gut geht und dass man die Gesetze einhält?

Antwort:

Ja.

2. Ist das Fahrradwegekonzept allen bekannt?

Antwort:

Ja.

3. Wenn alle das Konzept kennen, warum wird dann nicht schneller umgesetzt, was gesetzeswidrig ist? Was gedenkt die Stadt jetzt zu tun?

Antwort:

Es ist eine ständige Aufgabe der Mitarbeiter im Bereich des Tiefbaus und des Straßenverkehrsbereichs darauf zu achten, dass für alle Verkehrsteilnehmer die Wege und Straßen im Stadtgebiet sicher sind. Dazu gibt es in der Regel ein abgestimmtes Verfahren unter Beteiligung der Polizei, wo man alle konkret benannten Gefahrenstellen beseitigt. Wenn die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes gemeint ist, dann wird dies in den Haushaltsplanberatungen beraten. Im Haushaltsplanentwurf sind dafür konkret Mittel vorgesehen, um die dringlichsten Punkte, die im Radverkehrskonzept genannt sind und beseitigt werden sollen, zu beseitigen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des ADFC gebildet, die dann, wenn der Rat den Haushalt verabschiedet hat und der Haushalt genehmigt ist, darüber spricht, welche Maßnahmen als erstes beseitigt bzw. realisiert werden. Konkrete Anregungen können benannt und werden dann in die Projektbesprechung mit einfließen.

4. Konkretes Ansprechen beim Ordnungsamt bezüglich der Umleitung des Fahrradweges beim REWE. Die Anregung wurde nicht umgesetzt und man wurde vertröstet, dass die Baustelle bald beendet sei.

Antwort:

Dem wird nachgegangen.

3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

4	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

5	Mittelverwendung "Gute Schule 2020"	060/2017-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt das vorgelegte Maßnahmenpaket zum Programm "Gute Schule 2020" zu Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Schuldendiensthilfen bei der NRW.Bank zur Finanzierung der konsumtiven Maßnahmen zu beantragen.

- Einstimmig -

6	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S.666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält städtische Unterkünfte und Übergangswohnheime zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a. ausländischen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW), Asylberechtigten und sonstigen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen,
 - b. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG NRW) und
 - c. obdachlosen Personen nach Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)

als öffentliche Einrichtungen in der Form von nichtrechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Stadt Bornheim kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte und Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bornheim.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

- (1) Obdachlose Personen werden zur Beseitigung oder Vermeidung der Wohnungslosigkeit durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Er hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (2) Asylbewerbern, Aussiedlern oder ausländischen Flüchtlingen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangsheim oder einer Unterkunft zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Bornheim nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der Kapazität.
- (3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c. Unterkunftsschlüssel.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

- b. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG NRW) den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert.
- c. die zugewiesenen Wohnräume über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt,
- d. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 4 verstoßen hat,
- e. fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einer Unterkunft trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

(6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a. die Einweisung widerrufen wird oder
 - b. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt Bornheim zurückzugeben.
- (3) Der Benutzer hat die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG NRW und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer der Unterkunft. Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (3) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc). Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.

- (4) Die Grundgebühr wird pro Monat nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Grundfläche des zur Verfügung gestellten Wohnraumes berechnet. Gemeinschaftsflächen werden – von einer maximalen Belegung ausgehend – anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Die Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der allen Unterkünften direkt zurechenbaren Bewirtschaftungskosten und anteiligen Verwaltungskosten.
- (5) Der Gebührensatz für die Nebenkosten wird ebenfalls nach Quadratmeter pro Monat und anteilig nach Belegung berechnet. Er wird nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden Verbrauchs- und Versicherungskosten ermittelt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bornheim.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Bornheim zu entrichten.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die „Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/ Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001“ sowie die „Satzung über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen vom 04.10.2001“ außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung).

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr: 12,36 € pro m² / Monat

Verbrauchsgebühr: 5,07 € pro m² / Monat

Unterkünfte

lfd. Nr.	Anschrift	Ortschaft	Unterkunftsart
1	Albertus-Magnus-Str.18	Dersdorf	angemietete Wohnungen

2	Allerstraße	Hersel	Container
3	Am Ühlchen 19	Bornheim	städtisches Eigentum
4	Auf dem Mohlenberg 20	Merten	angemietete Wohnungen
5	Bachstraße 33	Merten	angemietete Wohnungen
6	Bachstraße 41	Merten	angemietete Wohnungen
7	Beethovenstr. 15	Merten	städtisches Eigentum
8	Beethovenstr. 38	Merten	angemietete Wohnungen
9	Bergstraße 56	Waldorf	angemietete Wohnungen
10	Brahmsstraße 20-22	Merten	angemietete Wohnungen
11	Brunnenstr. 28	Roisdorf	angemietete Wohnungen
12	Brunnenstr. 4	Roisdorf	angemietete Wohnungen
13	Donnerbachweg 15a	Waldorf	städtisches Eigentum
14	Eupener Str. 6	Sechtem	städtisches Eigentum
15	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Container
16	Flammgasse 22, OG	Walberberg	angemietete Wohnungen
17	Flammgasse 22, EG	Walberberg	angemietete Wohnungen
18	Franz-von-Kempis-Weg 6	Walberberg	angemietete Wohnungen
19	Goethestr. 1 a	Bornheim	Container
20	Grünewaldstraße 32	Dersdorf	Container
21	Jennerstraße 61	Hemmerich	Container
22	Kämpchenweg 34	Sechtem	angemietete Wohnungen
23	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Container
24	Königstr. 24 bis vorauss. 03/2017	Bornheim	angemietete Wohnungen
25	Lintgesfuhr 25	Kardorf	Container
26	Maaßenstraße 11 (Vikarie)	Hemmerich	angemietete Wohnungen
27	Merkurstr. 6	Sechtem	angemietete Wohnungen
28	Mertensgasse 17a	Hersel	angemietete Wohnungen
29	Meuserweg 60	Brenig	Container
30	Ploon 16	Brenig	städtisches Eigentum
31	Rheinstr. 117	Hersel	städtisches Eigentum
32	Römerstraße 34 a	Widdig	Container
33	Schußgasse 26	Roisdorf	angemietete Wohnungen
34	Simon-Arzt-Str. 2 b	Hersel	Container
35	Travenstr. 16	Kardorf	angemietete Wohnungen
36	Zehnhoffstraße 7	Bornheim	städtisches Eigentum

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
----------	---	--------------------

- abgesetzt -

8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	046/2017-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 zu:

I. konsumtive Mehrbedarfe:

1. Innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft in Höhe von 610.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in den Produktgruppen 1.09.01 "Räumliche Planung und Entwicklung" in Höhe von 100.000 €, in 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" in Höhe von 310.000 € sowie in 1.03.07 "Sonstige schulische Aufgaben" in Höhe von 200.000 €;

2. Innerhalb der Produktgruppe 1.11.03 "Wasserversorgung" in Höhe von 400.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch entsprechende Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1.09.01 "Räumliche Planung und Entwicklung";
3. Innerhalb der Produktgruppe 1.01.14 "Liegenschaften" in Höhe von 35.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1.13.03 "Öffentliche Gewässer";
4. Innerhalb der Produktgruppe 1.06.03 "Erzieherische Hilfen" in Höhe von 100.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in den Produktgruppen 1.06.02 "Kinder- und Jugendarbeit" und 1.02.01 "Allgemeine Sicherheit und Ordnung" in Höhe von jeweils 50.000 €.

II. Investive Mehrbedarfe:

Zur Abwicklung der Investitionstätigkeit in der Produktgruppe 1.01.15 "Gebäudewirtschaft":

1. in Höhe von 167.750 € bei dem Projekt "5.000425 Neubau Kita Rilkestraße",
2. in Höhe von 63.000 € bei dem Projekt "5.000251.004 Erweiterung U3 Kita Walberberg, Margaretenstr. 10" sowie
3. in Höhe von 73.000 € bei dem Projekt "5.000251.010 Erweiterung U3 Kita Kardorf, Schulstr. 8".

Die Deckung für die o.g. investiven Mehrauszahlungen ist gewährleistet durch Minderauszahlungen bei dem Projekt "5.000355 Unterkünfte für Flüchtlinge (Wohncontainer)".

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

11	Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids am 20.11.2016	044/2017-3
-----------	---	-------------------

RM Frau Koch stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste.
Der Antrag des RM Frau Koch wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Rat

1. stellt das im Sachverhalt dargestellte Abstimmungsergebnis als endgültig fest. Damit stellt der Rat zugleich fest, dass das Quorum von 7.885 Stimmen nicht erreicht wurde und der Bürgerentscheid in der gestellten Frage zu keiner Entscheidung geführt hat,
2. nimmt die Ausführungen der Verwaltung (Ergänzungsvorlage) zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Sachstand Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur in Bornheim, Gebietskulisse des Grünen C	020/2017-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

13	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	024/2017-7
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	076/2017-1
-----------	---	-------------------

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

Mündliche Mitteilungen

1. des Bürgermeisters betr. Vorstellung des Projektes „Lärmsanierung“ von der DB am 14.03.2017, 18 Uhr im Ratssaal
2. des Kämmers betr. Vortrag Haushaltsausgleich, Haushaltssicherungskonzept und zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen eines nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes

-Kenntnis genommen-

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Kretschmer

Kann die Scheinwerferstellung auf dem Parkplatz des Fitnessstudios Donna´s überprüft werden, da diese blenden, wenn man nach Roisdorf reinfährt?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Dr. Kuhn betr. Rathuserweiterung

Gibt es die Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Variante 1 und können die konkreten Zahlen vorgelegt werden?

Antwort:

Es wurden die Aufwendungen in dem Bereich den Aufwendungen für eine Erweiterung gegenübergestellt. Die genaue Anforderung an den Erweiterungsbau (IT, Brandschutz etc, die den notwendigen Flächenbedarf konkreter definieren) muss noch geklärt werden. Es liegt noch keine abschließende Gegenüberstellung zwischen dem, was tatsächlich an Flächen mit den konkreten Anforderungen notwendig ist, an Aufwand kostet und dem, was wir heute an Aufwand für Anmietung und anderes haben, vor. Deshalb wurde im interfraktionellen Gespräch angeboten, dass wenn es den Wunsch gibt, dieses Thema zu verschieben, diese Fragen in den nächsten 1 ½ Jahren geklärt und in den Haushalt 2019/2020 mit konkreten Daten und Fakten eingestellt werden. Wenn man eine solche Entscheidung trifft, muss man in Kauf nehmen, dass man in der Übergangszeit die organisatorischen Vorteile noch nicht nutzen kann und auch den konsumtiven Aufwand für die Anmietung im Haushalt hat.

RM Frau Koch

Werden dort auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Einsparpotentiale berücksichtigt?

Antwort:

Ja.

RM Stadler betr. Verschiebung von 1,8 Mio Euro in 2019/2020

Sollen die Planungskosten in diesem Haushalt bleiben oder auch in den Haushalt 2019/2020 verschoben werden?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass man mit der Detailplanung erst zum späteren Zeitpunkt beginnt.

RM Heller

1. Teilt der Bürgermeister die Auffassung, dass es schade ist, dass die Ratsmitglieder aus dem Amtsblatt erfahren, dass es ein Volksbegehren zum Thema G8/G9 gibt?

2. Kann die Verwaltung die Schulleitung auf dieses Volksbegehren hinweisen?

Antwort:

Das Volksbegehren findet auf Landesebene statt, wo die Stadt Bornheim verpflichtet ist, die entsprechenden Informationen in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Der Bürgermeister ist zu einer gewissen Neutralität verpflichtet und diejenigen, die ein solches Volksbegehren in Gang bringen, müssen dies selber kundtun und verbreiten. In den Tageszeitungen wurde darüber umfassend berichtet.

Ende der Sitzung: 19:09 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	135/2017-1
Stand	01.02.2017

Betreff 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 Abs. 2 wird zu Abs. 3
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
- Sport- und Kulturausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
- Fachausschuss Volkshochschule
- Betriebsausschuss“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung der Nr. 2:

„2. Der Regelstundensatz beträgt 12,23 EUR pro Stunde. Der Höchstbetrag gem. § 3a Abs. 2 EntschVO beträgt 80,00 EUR pro Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) zum 29.11.2016 sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) zum 01.01.2017, müssen die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim bezüglich des Verdienstausfallersatzes sowie der Aufwandsentschädigung geändert werden.

Zu Nr. 2

Nach dem neuen § 46 GO NRW ist für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung vorgesehen (einfacher Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder).

In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Sofern in der Hauptsatzung keine Regelung getroffen wird, ist eine Aufwandsentschädigung nach der GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW ab dem 01.01.2017 gesetzlich zu zahlen.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 1 der EntschVO und würde monatlich 290,20 Euro je Ausschussvorsitzenden betragen. Um diese Mehrbelastung für den Haushalt der Stadt Bornheim zu vermeiden, haben die Fraktionen die Verwaltung gebeten, eine Regelung für die aufgelisteten Ausschüsse in der Hauptsatzung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Regelung ist eine Änderung des § 7 der Hauptsatzung zu Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz erforderlich. In dem neuen Absatz 2 ist vorgesehen, dass die aufgezählten Ausschüsse der Stadt Bornheim von der Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden.

Zu Nr. 3

Gem. § 45 GO NRW haben kommunale Mandatsträger Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Es wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt. Auf Antrag kann tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstausfall bis zur Grenze eines in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrags ersetzt werden.

Gemäß der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Entschädigungsverordnung ist ein Regelstundensatz in Höhe von mindestens 8,84 EUR pro Stunde (Mindestlohn) und ein Höchstbetrag von 80 EUR pro Stunde festgelegt worden.

In der geltenden Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim ist der Regelstundensatz auf 2/3 des bisher festgelegten einheitlichen Höchstbetrages von 18,35 EUR festgesetzt. Dies entspricht einem Regelstundensatz von 12,23 EUR.

Da in der neuen Fassung der EntschVO ein verbindlicher Höchstbetrag von 80 EUR pro Stunde festgesetzt wurde, ist dieser in der Hauptsatzung im neu angefügten Absatz 3 Nr.2 zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung zum Verdienstausschlag sind bei Produktgruppe 1.01.01 „Politische Gremien“ die entsprechenden Mehraufwendungen für den Haushalt 2017/2018 von insg. 24.000 € vorgesehen worden.

Durch die Aufnahme der Regelung zu § 7 Abs. 2 Hauptsatzung kann auf einen weiteren Mehraufwand von ca. 35.000 Euro verzichtet werden.

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	056/2017-7
Stand	10.01.2017

Betreff Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortschaft Roisdorf in einem Bereich zwischen der Straße Rosental, Raiffeisenstraße und einem landwirtschaftlichen Betrieb. Ziel ist es, ein neues Gewerbegebiet auszuweisen.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

Sachverhalt

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,47 ha und liegt im südöstlichen Bereich von Roisdorf. In naher Entfernung verläuft die Stadtgrenze der Stadt Bornheim zur Gemeinde Alfter. Das Bebauungsplangebiet wird im Norden begrenzt durch die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Rosental, im Osten durch die Raiffeisenstraße, im Süden durch einen landwirtschaftlichen Betrieb und im Westen durch einen Logistikdienstleister.

Bereits in den 90'er Jahren entwickelte die Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfter ein interkommunales Gewerbeparkkonzept Bornheim - Süd / Alfter - Nord, welches u.a. auch die Flächen des Plangebietes miteinschließt.

Mit den angrenzenden Bebauungsplänen Ro 18, Ro 18.1, Ro 19, Ro 19.1 sowie Ro 20 ist der Gewerbepark auf dem Bornheimer Stadtgebiet zwischenzeitlich fast vollständig realisiert und vermarktet.

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG) plant nun gemeinsam mit der Stadt Bornheim weitere Unternehmen ins Gewerbegebiet Bornheim - Süd / Alfter - Nord anzusiedeln. Der vorliegende Bebauungsplan soll Planungsrecht hierfür schaffen und den Gewerbepark mit den bereits realisierten Gewerbeflächen der bestehenden Bebauungspläne Ro 18 bis Ro 20 vernetzen.

Der Flächennutzungsplan weist für den vorliegenden Bereich gewerbliche Bauflächen aus.

Für einen Teil des Plangebietes besteht mit dem Bebauungsplan Nr. 116 bereits geltendes Planungsrecht, welches mit dem vorliegenden Bebauungsplan Ro 24 planungsrechtlich überplant werden soll. Für den restlichen Teilbereich besteht kein Bebauungsplan.

Die grundlegende städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans ist, das Plangebiet als Gewerbegebiet festzusetzen und den Feldweg zum bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb verkehrstechnisch zu sichern. Sofern eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks in Richtung Alfter beabsichtigt ist, ist ein Ausbau des Feldweges auf 9,50 m denkbar. Außerdem soll aus Immissionsschutzgründen ein Schutzstreifen von 40 Meter zwischen der Bebauung und der bestehenden Hochspannungsleitung jenseits der Raiffeisenstraße festgesetzt werden, welcher von Bebauung freizuhalten ist.

Das Plangebiet soll ausschließlich über die Straße Rosental erschlossen werden. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung soll außerdem geprüft werden, ob die Flächen an die Raiffeisenstraße angeschlossen werden können. Die Raiffeisenstraße wurde vormals provisorisch angelegt. Deren Ausbau ist durch die Verwaltung für die Jahre 2017/18 im Straßenbauprogramm vorgeschlagen worden. Die Planung soll hierbei jedoch lediglich bis zum Knotenpunkt Rosental/Raiffeisenstraße reichen. Im Rahmen des Bebauungsplans Ro 24 ist ein Ausbau der Raiffeisenstraße nicht vorgesehen.

Das Bebauungsplanverfahren soll im Verfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht und eine Eingriffsbewertung sind erforderlich und werden im weiteren Verfahren erstellt.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) wurde durch das Kölner Büro für Faunistik bereits erarbeitet und kann den Bebauungsplanunterlagen entnommen werden. Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind, dass im Plangebiet und seiner Umgebung allenfalls mit Brutvorkommen weniger nichtplanungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist.

Insgesamt werden 12 planungsrelevante Vogelarten als potentiell vorkommend eingestuft. Aufgrund der Nähe zu den benachbarten Gewerbebetrieben und unter Beachtung des Lebensraumangebotes sind diese Arten als potentielle Gastvogelarten denkbar. Für planungsrelevante Brutvogelarten existieren dort keine geeigneten Lebensräume.

Außerdem ist die Zwergmaus als potentiell vorkommende planungsrelevante Art eingestuft. Für diese und sonstige evtl. vorzufindenden Fledermausarten ist jedoch nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollen die Bürger die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Von der Planung sind lediglich zwei Gewerbebetriebe, ein landwirtschaftlicher Betrieb und zwei Wohnhäuser unmittelbar betroffen. Hierbei hat die WFG den Anwohnern und dem landwirtschaftlichen Betrieb bereits das Vorhaben angekündigt. Aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen auf die Einwohnerversammlung zu verzichten.

Die Kosten für die Bauleitplanung werden durch die WFG übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 1.000 Euro. Die Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

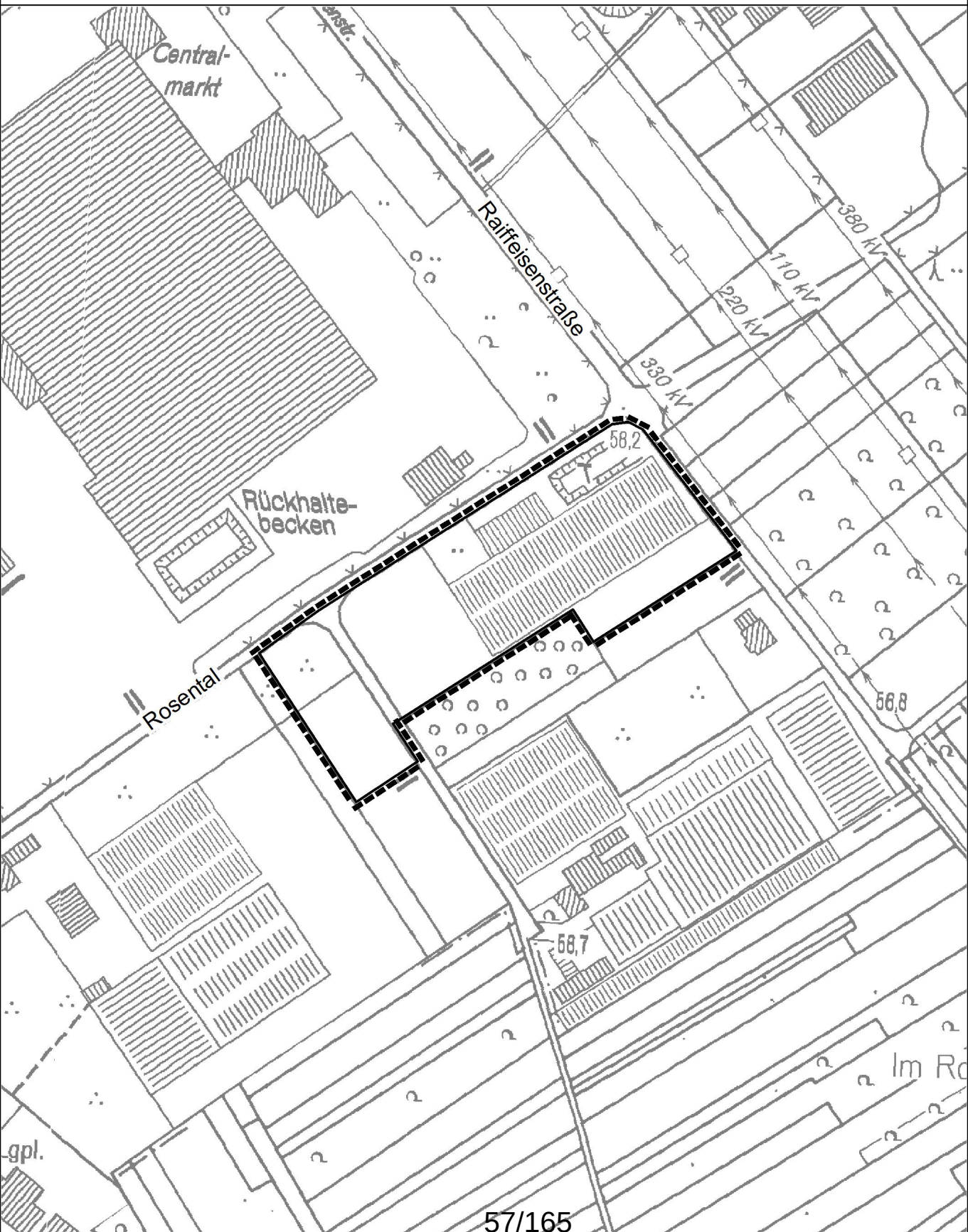
Anlagen zum Sachverhalt

- 1) Übersichtskarte Ro 24
- 2) Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
- 3) Bebauungsplanvorentwurf
- 4) Gestaltungsplan
- (nicht abgedruckte Anlage)**
- 5) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 24

Ö 9

in der Ortschaft Roisdorf



57/165



Stadt Bornheim

Bebauungsplan Ro 24

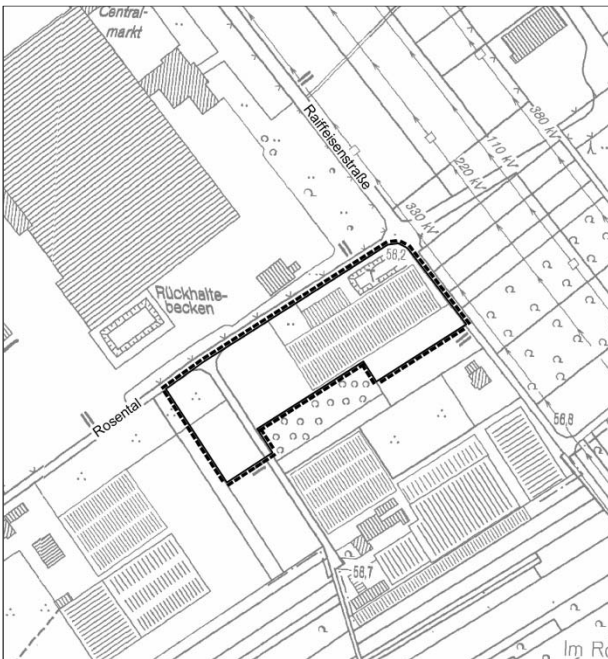
in der Ortschaft Roisdorf

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand: 16.01.2017

1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich von Roisdorf. In ca. 100 m Entfernung verläuft die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter. Das Plangebiet grenzt an die öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Rosental und der Raiffeisenstraße. Westlich wird das Plangebiet durch das Flurstück 540 der Euro Pool System International B.V., welche Kunststoffpaletten und Klappsteigen vertreibt und reinigt, südlich durch die Flurstücke des angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb (143, 145) begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 1,47 ha, eine weitere Entwicklung von Gewerbegebietsflächen zur Gemeindegrenze Alfter hin, ist zurzeit nicht vorgesehen.



Übersichtskarte, ohne Maßstab

2 Planungsanlass

Bereits in den 90'er Jahren entwickelte die Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfter ein interkommunales Gewerbeparkkonzept Bornheim - Süd / Alfter - Nord, welches u.a. auch die Flächen des Plangebietes miteinschließt.

Mit den angrenzenden Bebauungsplänen Ro 18, Ro 18.1, Ro 19, Ro 19.1 sowie Ro 20 ist der Gewerbepark auf dem Bornheimer Stadtgebiet zwischenzeitlich fast vollständig realisiert und vermarktet.

Durch die Ausweisung der vorliegenden Gewerbegebietsfläche soll der vorhandene Bedarf an gewerblichen Flächen in der Stadt Bornheim gedeckt werden. Flächen zur Wiederherstellung oder Nachverdichtung stehen nicht zur Verfügung.

Die Ausweisung von ca. 1,47 ha zusätzlicher Gewerbegebietsfläche bildet eine Abrundung der Gewerbegebietsentwicklung der letzten 15 Jahre an diesem Standort des Gewerbeparks Bornheim-Süd auf dem Stadtgebiet der Stadt Bornheim. Darüber hinaus wird durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes die vorhandene Infrastruktur der Straße Rosental nachhaltig genutzt.

Durch die Nähe zur Anschlussstelle Bornheim A 555 besteht eine hohe Lagegunst für eine gewerbliche Baufläche.

3 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Region Bonn / Rhein-Sieg, bekannt gemacht am 06.02.2004, weist für das Plangebiet, genauso wie für die angrenzenden Bebauungspläne Ro 18, Ro 18.1 und Ro 19.1 und Ro 20, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aus. Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen den Zielen des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, bekanntgemacht am 15.06.2011, stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „gewerbliche Bauflächen“ dar. Damit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises.

Geltendes Planungsrecht

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 116 sind die Flächen der Straße Rosental als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Die südlich angrenzenden Flächen des Plangebietes sind mit einer Tiefe von 50 m parallel zur Straße Rosental als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die im Plangebiet befindliche Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 116 planungsrechtlich überplant.

Die daran südlich anschließenden Flächen des Plangebietes befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Für diese Flächen besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht.

Bestehende Rahmenplanung

Für den interkommunalen Gewerbepark Bornheim - Süd / Alfter - Nord wurde im Mai 1996 eine städtebauliche Rahmenplanung gemeinsam mit der Gemeinde Alfter aufgestellt. Der Gewerbepark wurde auf Bornheimer Stadtgebiet zwischenzeitlich bereits zu großen Teilen realisiert. Die in der Rahmenplanung gesetzten und in verschiedenen Bebauungsplänen bereits realisierten städtebaulichen Ziele werden im vorliegenden Bebauungsplan weiter umgesetzt.

4 Städtebauliche Situation

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ehemalige der Landwirtschaft dienende Gebäude wurden zwischenzeitlich abgerissen. An der Straße Rosental befindet sich ein Feldweg (Erschließungsstich) zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb, der zwischen dem westlich gelegenen Flurstück 137 und den östlich des Feldweges gelegenen Flurstücken 139 bis 142 verläuft. Der Feldweg dient der Erschließung des südlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Haupterwerb insbesondere durch den Anbau von Gemüse, Kräutern und Sonderkulturen erfolgt und welcher als Gartenbaubetrieb und Gärtnerei eingetragen ist. Südlich des Plangebietes befinden sich ein Wohnhaus an der Raiffeisenstraße und eines am Feldweg gelegen. Darüber hinaus befindet sich auf Parzelle 142 unmittelbar nördlich am Feldweg eine Brunnenanlage. Östlich der Raiffeisenstraße verläuft eine oberirdische Hochspan-

nungstrasse der Amprion. Die Sicherheitszonen dieser Hochspannungstrasse ragen ca. 30,0 m in das Plangebiet hinein.

Das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Rosental; den ausgebauten Teilbereich der Raiffeisenstraße und die Herseler Straße (L 118) an den Autobahnanschluss Bornheim - Hersel an die A 555 bzw. an das Zentrum der Stadt Bornheim

An den öffentlichen Regional- und Nahverkehr ist das Gewerbegebiet über den in ca. 500,0 m entfernten Bahnhof Roisdorf angebunden, von dem die Mittelrheinbahn die Städte Koblenz und Köln verbindet und die Regionalbahn die Städte Wuppertal und Bonn. Darüber hinaus ist das Plangebiet mit den Buslinien 817 und 818 an den örtlichen Nahverkehr angebunden, deren Haltestellen sich an der Straße Rosental im Bereich des Bahnhofes Roisdorf befinden.

5 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der städtebaulichen Entwicklungen ist es, die erforderlichen Kapazitäten für notwendige Betriebsverlagerungen sowie Neuansiedlungen zu schaffen.

Mit der Entwicklung von Gewerbegebietsflächen im Plangebiet soll die Zahl der Arbeitsplätze erhöht werden. Gleichzeitig soll durch ein ortsnahe Arbeitsplatzangebot der Pendleranteil am Verkehrsaufkommen verringert werden.

6 Städtebauliches Konzept und Erschließung

Allgemein

Das Plangebiet soll gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) entspricht der Zielsetzung der Stadt Bornheim, im Plangebiet weitere Gewerbebetriebe anzusiedeln. Hierbei wird insbesondere der Ausschluss Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO geprüft werden, da sie dem geplanten Charakter des Gebietes entgegenstehen könnten. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden, mit Ausnahme von Annexhandel, grundsätzlich ausgeschlossen. Somit werden negative Auswirkungen auf die bestehende Einzelhandelsstruktur des Ortes durch eventuelle Neuansiedlungen im Plangebiet vermieden.

Insgesamt soll eine Vernetzung des Plangebietes mit den angrenzenden Planungen erfolgen. Demnach soll das Plangebiet verkehrstechnisch an das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Ro 19.1 im Norden und den Bebauungsplan Ro 20 im Westen angeschlossen werden. Inhaltlich sollen die in den Bebauungsplänen Ro 18 und Ro 19.1 und Ro 20 bereits festgesetzten Gewerbegebietsflächen fortgesetzt werden. Die Pflanzstreifen entlang der Rosentalstraße werden entsprechend der Angaben des „Grünen C“ umgesetzt. Ziel ist die Ausgestaltung des gesamten Gewerbegebietes Bornheim Süd mit durchgehenden Grünstrukturen, um einerseits eine Durchgrünung des Gewerbeparkes zu erhalten. Andererseits wird eine Vernetzung des Plangebietes mit der Landschaft angestrebt. Der vorhandene Feldweg bleibt zur Erschließung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes erhalten. Sofern eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks in Richtung Alter beabsichtigt ist, ist ein Ausbau des Felsweges auf 9,50 m möglich.

Erschließung

Die Flächen werden ausschließlich durch die Straße Rosental von Norden erschlossen. Die Raiffeisenstraße wird 2017 / 18 im Rahmen eines anderen Vorhabens bis zum Kreuzungspunkt mit der Straße Rosental ausgebaut. Ein Ausbau der Raiffeisenstraße im Rahmen dieses Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

Ver- und Entsorgung / Entwässerung

Die Ver- und Entsorgung der Flächen soll über die bestehenden Leitungen in der Straße Rosental, erfolgen. Die entwässerungstechnische Erschließung wird mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmt.

7 Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan behandelt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von schützenswerten Biotopflächen, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

Schutzgut Mensch

Entlang der an das Plangebiet angrenzenden Raiffeisenstraße verlaufen Hochspannungsleitungen, von denen gemäß Abstandserlass von 2007 aus Immissionsschutzgründen ein festgelegter Schutzabstand von 40 m zwischen Bebauung und der Hochspannungsleitung (380 kV / 50 Hz) einzuhalten ist. Ein nördlicher Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb dieses Schutzabstandes.

Es ist eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Bei Erfordernis sind Festsetzungen zu treffen, die die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsprechend der TA Lärm und der DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) für die benachbarten Wohnbauflächen an der Raiffeisenstraße und im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten.

Schutzgut Landschaft, Pflanzen, Tiere

Tiere

Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ist im Rahmen des Planverfahrens zu beurteilen. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durch das Kölner Büro für Faunistik durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet und seiner Umgebung allenfalls mit Brutvorkommen weniger nicht planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist. Sollten durch die Planungen einzelne Vogelarten der Äcker und Ackerbrachen Lebensraum verlieren, sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Die Durchführung der Planungen führt lediglich zu räumlich begrenzten Störwirkungen. Aufgrund des grundsätzlichen Verbotes eingriffsbedingter Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich. Die Baufeldfreimachung muss im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Fortpflanzungsperiode aller vorkommenden Tier- und Pflanzenarten oder unter gutachterlicher Begleitung erfolgen. Dadurch kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 2 BNatSchG für potentiell vorkommende und allgemein häufige europäische Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind die 12 planungsrelevante Vogelarten Feldschwirl, Feldsperling, Mäusebusard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkelchen, Sperber, Turmfal-

ke, Turteltaube, Uferschwalbe als potentielle Gastvogelarten im Bereich des Plangebietes denkbar. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können für die Gastvögel ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze und keine essenziellen Nahrungshabitate dieser Vogelarten im Plangebiet vorhanden sind.

Im Plangebiet und in seinem nahen Umfeld kann die Zwergfledermaus als planungsrelevante Fledermausart potentiell vorkommen. Für die Zwergfledermaus und sonstige im Betrachtungsraum eventuell auftretende Fledermausarten ist nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen keine Eingriffe in potenzielle Quartiersbereiche und es werden keine erheblichen Störwirkungen ausgelöst. Nahrungshabitate für diese Tierarten werden nur untergeordnet in Anspruch genommen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit bei Betrachtung der beschriebenen Maßnahmen zulässig.

Pflanzen

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit ackerbauliche genutzt. Es ist nicht von einer Entwicklung hochwertiger Vegetation auszugehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem der Eingriff, der durch die Planung entsteht, und der dadurch resultierende erforderliche Ausgleich bilanziert werden. Der Inhalt des Gutachtens wird im weiteren Verfahren ausgeführt.

Zusammenfassend weist das Plangebiet für die Pflanzen- und Tierwelt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund der Störungspotentiale durch die benachbarten gewerblichen Nutzungen nur eine eingeschränkte Bedeutung auf. Nachteilig wirkt sich hier insbesondere die ehemalige Überbauung aus. Im weiteren Verfahren werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Schutzgut Boden

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet entsprechen der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Versiegelungsgrad soll im Rahmen der Planung auf etwa 80% beschränkt werden. Die genauen Bodenverhältnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und bewertet. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Urfeld. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Schutzgut Klima und Luft

Luft

Die Luftbelastung in Roisdorf ist derzeit unproblematisch. Belastungen entstehen aus dem innerörtlichen Verkehr und durch die Heizungsanlagen der vorhandenen Gebäude.

Klima

Aufgrund der eindeutig untergeordneten Größe des Änderungsgebietes zur bestehenden Ortslage Roisdorf und der vorhandenen Bebauung werden voraussichtlich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Windverhältnisse, der Kaltluftentstehung und der Auswirkungen auf die Klimatopzuordnung zu erwarten sein.

Schutzgut Kultur

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

8 Kosten

Die Planungs- und Gutachterkosten werden von der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim übernommen.

Aachen, den 16.01.2017



Festsetzungen	
Bauliche Nutzung	
	Gewerbegebiete
Art der baulichen Nutzung GRZ maximale Gebäudehöhe	
Begrenzungslinien	
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung FR und landwirtschaftlicher Verkehr
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Hochspannungsschutzstreifen 40 m (Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber notwendig)
PG 1	Pflanzgebot 1
PG 2	Pflanzgebot 2
Allgemeine Darstellungen	
	Flurstücksgrenzen
	Flurgrenzen
	Gebäude Bestand außerhalb des Plangebietes
# 5.00	Parallele Linien
Nachrichtliche Übernahmen	
	Hochspannungsleitung
Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)	
jeweils in der derzeit geltenden Fassung	

Für den Planentwurf

Aachen, den _____

Bebauungsplan Ro 24
in der Ortschaft Roisdorf

Vorentwurf
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemarkung Roisdorf

Flur 24

Maßstab 1:500

Dieser Entwurf hat in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegen.

Bornheim, den _____ In Vertretung _____

Erster Beigeordneter _____

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: 02222-945-223
Telefax: 02222-945-590

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

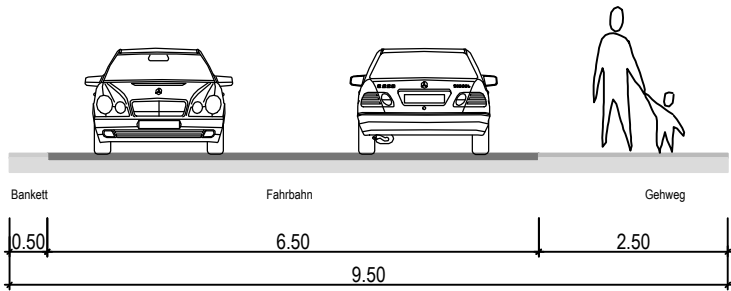
280 VE 01e_1c



Legende

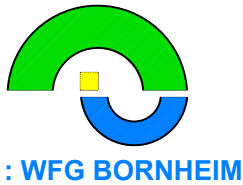
- Private Grünflächen
- Private Erschließungsflächen mit Stellplätzen
- Grundstücksgrenze
- geplante Gebäude
- Grünfläche
- Straßenverkehrsfläche mit Bankett
- Gehweg
- Pflanzgebot entlang der Rosentalstraße entsprechend den Angaben des Grünen "c"
- Straßenbegleitgrün
- Feldweg
- Hochspannungsschutzstreifen 40 m
- Plangebiet

Querschnitt A - A



M : 100

c						
b		Änderung nach Angaben der Stadt	11.01.2017	Wickmann	11.01.2017	Schulz
a		Änderung nach Angaben der Stadt	19.12.2016	Wickmann	19.12.2016	Schulz
		Planerstellung am 14.12.2016 von Wickmann				
Planindex	Blattindex	Änderungen	geänd. am	Name	geprüft am	Name
Grundlagen :						
Auftraggeber :						



Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: 02222-945-223
Telefax: 02222-945-590



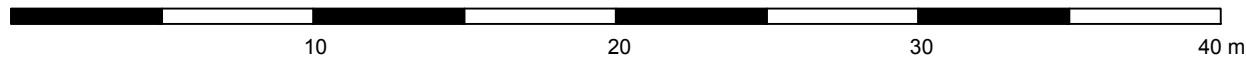
Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Projekt: Bornheim GE Rosental	Plan-Nr.: 202 K 01b_lc
	Maßstab: 1 : 500
	Bearb.: 11.01.2017
Planinhalt: Gestaltungsplan Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf	Blattgr.: A1
	Dateipfad: J:\Drawings\bki\134 Bornheim GE Rosental\AutoCad\Klaktuell\202 K 01b_lc.dwg

Maßstab 1:500



Stadt Bornheim

Gewerbepark Bornheim-Süd, Abschnitt Rosental

Artenschutzprüfung (Stufe I)



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Stadt Bornheim
Gewerbepark Bornheim-Süd, Abschnitt Rosental

Artenschutzprüfung (Stufe I)

Gutachten im Auftrag der
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Lütticher Str. 32
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im November 2016

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	5
1.2.3 Fazit.....	8
2. Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
2.1 Lage des Vorhabenbereiches.....	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	13
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	15
4.1 Baubedingte Wirkungen	15
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	16
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
5.1 Europäische Vogelarten	20
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	20
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	24
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	24
6.2 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	25
6.2.1 Europäische Vogelarten.....	25
6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	27
7. Zusammenfassung und Fazit	29
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	31
9. Anhang: Protokoll Artenschutzprüfung	32

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MUNLV 2010) näher beschrieben.

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Straße Rosental im Ortsteil Bornheim-Roisdorf. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Für potenziell betroffene planungsrelevante Arten erfolgt eine einzelartbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände. Weiterhin werden Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes

eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches

2.1 Lage des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Bornheim-Roisdorf. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,47 ha. Die Lage kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

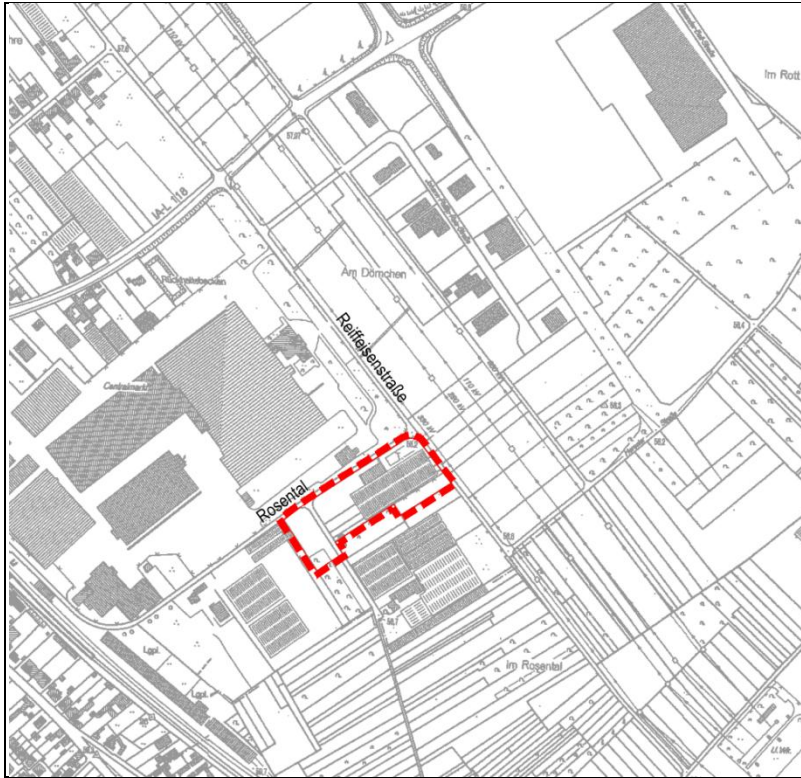


Abbildung 1: Lage des Plangebietes.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, ehemalige der Landwirtschaft dienende Gebäude, die in Abbildung 1 noch dargestellt sind, wurden zwischenzeitlich abgerissen. Die Flächen werden durch die Straße Rosental von Norden und die Raiffeisenstraße von Osten erschlossen. An der Straße Rosental befindet sich ein Feldweg zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb. Der Feldweg dient der Erschließung des südlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Haupterwerb insbesondere durch den Anbau von Gemüse, Kräutern und Sonderkulturen erfolgt und welcher als Gartenbaubetrieb und Gärtnerei eingetragen ist. Südlich des Plangebietes befinden sich ein Wohnhaus an der Raiffeisenstraße und eines am Feldweg gelegen.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet.



Abbildung 2: Blick von Süden über den westlichen Teil des Plangebiet Richtung Rosental.



Abbildung 3: Blick von Westen über den zentralen Teil des Plangebiets.



Abbildung 4: Blick von Osten über den östlichen Teil des Plangebiets parallel zur Raiffeisenstraße.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2015) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.
- Für planungsrelevante Arten, bei denen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potentialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2015) für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5208 Bonn, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 31.10.2016.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2015b) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Durch die Ausweisung der Gewerbegebietsfläche als Ergänzung des bereits bestehenden Gewerbeparks Bornheim-Süd soll der vorhandene Bedarf an derartigen Flächen der Stadt Bornheim gedeckt werden. Aufgrund dessen wird das Plangebiet gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) entspricht der Zielsetzung der Stadt Bornheim, im Plangebiet weitere Gewerbebetriebe anzusiedeln.

Im nächsten Kapitel erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen

störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch direkt benachbarte Gewerbegebiete, Straßenverkehr) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Ackerflächen. An der Straße und den Wirtschaftswegen randlich der Ackerfläche verlaufen Streifen mit schmaler Saumvegetation, die ebenfalls von Flächeninanspruchnahme betroffen sein dürften. Es ist von einem weitgehenden Verlust der Vegetationsflächen im Plangebiet auszugehen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die zur gewerblichen Nutzung vorgesehene Fläche liegt zwischen bereits bestehender gewerblicher Nutzung, einzelnen Wohnhäusern und einem Gartenbaubetrieb. An der Nordgrenze verläuft eine Straße. Die Fläche unterliegt bereits siedlungstypischen / gewerblichen Störwirkungen. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind daher von vorneherein nicht zu erwarten. Störungsbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten können sich allenfalls dann ergeben, wenn die geplante Bebau-

ung und Nutzung in bestimmten Bereichen zu einer Verstärkung von Störbelastungen gegenüber dem aktuellen Zustand führt.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte unter Umständen betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung von Zuwegungen durch KFZ und LKW. Mögliche Betroffenheiten können diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien) entstehen, für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbe-
reich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2014) abruf-
baren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und
der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen
dieser Arten abschätzen.

Im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS,
LANUV 2015) sind keine Punktnachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem
direkten Umfeld verzeichnet. Für die weitere Umgebung (>500m Entfernung) des Plangebie-
tes sind einige typische Offenlandarten aus den Gruppen der Avifauna, Amphibien und Rep-
tilien (Feldschwirl, Rebhuhn, Wechselkröte und Zauneidechse) angegeben:



Abbildung 5: Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landes NRW (Stand 31.07.2015).

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten zusammengestellt, die im
Quadranten 1 des MTB 5208 Bonn nachgewiesen sind (Auflistung der erweiterten Auswahl
für die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen: Äcker und Ackerbrachen).

Tabelle 1: planungsrelevante Arten MTB 5208 Bonn (Q1) (Lebensraumtyp-bezogene Auswahl) LANUV (2015)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Amphibien			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebende Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MUNLV 2010). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorhabenbereich und der direkten Umgebung kommen folgende Lebensraumtypen vor, die von bau-/anlagebedingten Eingriffen betroffen sein könnten: Äcker, Ackerbrachen, schmale Saumbereiche.

In diesen Bereichen sind Brutvorkommen folgender nicht-planungsrelevanter Vogelarten theoretisch möglich:

- Wiesenschafstelze, Jagdfasan.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2014) im Quadranten 1 des MTB 5208 Bonn, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen (Auswahl der Arten erfolgt für die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Äcker, Ackerbrachen). Für diese Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, können von den insgesamt 24 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten 12 für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft werden. Für diese 12 Arten können Bruten im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. Die Arten sind allenfalls als Gastvögel (Nahrungsgäste) auf den Flächen denkbar.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, pN = potenzieller Nahrungsgast **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Gastvogel denkbar.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	3S	3	§	Art besiedelt Offenland in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, Plangebiet und angrenzende Bereiche sind aufgrund der Bebauung im Umfeld nicht als Brutlebensraum geeignet.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	pN	3	*	§	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Im Betrachtungsgebiet nicht als Brutvogel zu erwarten, Auftreten als Nahrungsgast in Säumen, Brachflächen denkbar.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	pN	3	V	§	Brutvogel in Höhlenbäumen und Nistkästen, Nahrungsgast v.a. in Krautfluren (Sämereien), im Betrachtungsgebiet nicht als Brutvogel zu erwarten, Auftreten als Nahrungsgast in Säumen, Brachflächen denkbar.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	--	3	*	§§	Art brütet auf vegetationsarmen offenen Flächen, z.B. Abbauf Flächen, Industriebrachen. im Betrachtungsraum keine geeigneten Lebensräume.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	--	*	*	§	Brut in Baumbeständen an größeren Gewässern, Nahrungsgast an Gewässern aller Art, auch in der offenen Feldflur. Auftreten im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	--	V	*	§§	keine störungsarmen Baumbestände als mögl. Brutstandorte, Eignung als Nahrungshabitat gering, kein Vorkommen zu erwarten.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	3S	2	§§	Art besiedelt Offenland in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, Plangebiet und angrenzende Bereiche sind aufgrund nahegelegener Bebauung nicht als Brutlebensraum geeignet
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pN	*	*	§§	Keine Horste im Betrachtungsgebiet, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	pN	3S	V	§	Bruten in Wohnsiedlungen im Umfeld des Plangebietes denkbar, Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet und angrenzendem Offenland denkbar.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	pN	3S	V	§	im Plangebiet und nahen Umfeld keine pot. Brutstandorte (Bauernhöfe), aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	--	3S	2	§	Art der offenen Feldflur. Im Plangebiet und angrenzenden Flächen kein Vorkommen zu erwarten, aufgrund der Orts- bzw. Gewerbegebietsnähe und ständiger Störwirkungen.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Sta- tus	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorha- bens
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	pN	3		§§	Keine Baumbestände (Waldrand) als mögl. Brut- standorte, gelegentl. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	pN	*S	*	§§	Brutvogel auf Dachböden, in Scheunen, Kirchtür- men, Nahrungssuche im Offenland. Bruten im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht auszu- schließen, Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	pN	3S			Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch- en, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pN	*	*	§§	keine deckungsreichen Baumbestände als mögl. Brutstandorte, gelegentl. Auftreten als Nahrungs- gast denkbar.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	--	3S	2	§§	Brut in Baumhöhlen oder Nistkästen in offenen, grünlandreichen Landschaften. Im Vorhabens- bereich und Umgebung keine geeigneten Lebens- räume.
Turnfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pN	VS	*	§§	Brut an Bauwerken oder in Baumbeständen (Krä- henestern), Nahrungssuche in Offenland. Keine Horste im Betrachtungsgebiet, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rostgans <i>Tadorna ferruginea</i>	--	Neo	*	§	Rostgänse brüten in kleinen Kolonien in Bruthöhlen oder in Gebäudenischen, oft in der Nähe von Ge- wässern. Das Spektrum reicht von Flüssen, Altarmen und Baggerseen hin zu Regenrückhalte- becken und Feuerlöschteichen. Im Vorhabens- bereich und Umgebung keine geeigneten Lebens- räume.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	pN	2	V	§§	Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baum- reichen Hecken und Gebüsch- en, an gebüsch- reichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachse- ne Ackerbrachen aufgesucht. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen angelegt. Gelegentl. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	pN	VS	V	§§	Brutvogel in Steilwänden, z.B. in Abgrabungen. Nahrungssuche im Offenland, auch in größerer Entfernung zum Brutplatz. Im Betrachtungsraum Auftreten als Nahrungsgast denkbar (in der weite- ren Umgebung befinden sich Kiesgruben).
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	--	2S	*	§	Art besiedelt Offenland in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, Plangebiet und angrenzende Bereiche sind aufgrund der Bebauung im Umfeld nicht als Brutlebensraum geeignet.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	--	*	*	§§	Im Plangebiet, im nahen u. weiteren Umfeld keine Baumbestände mit Höhlen als potenzielle Brut- standorte, daher kein Vorkommen zu erwarten.
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	--	-	*	§§	Durchzügler auf Flächwasserzonen, Schlammflä- chen an Still-, Fließgewässern. Im Betrachtungs- raum keine geeigneten Rasthabitate

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Sta- tus	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorha- bens
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	--	RS		§	Die Brutgebiete liegen in Spitzbergen und Nord- west-Sibirien. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuropäischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Brut- oder Rasthabitate

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Informationssystem des LANUV (2014) sind für den Quadranten 1 des MTB 5208 Bonn mehrere Säugetierarten (Fledermäuse: Teichfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Braunes Langohr), eine Reptilienart (Zauneidechse) und eine Amphibienart (Wechselkröte) aufgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass im Betrachtungsraum weiterhin die in Siedlungsgebieten bzw. siedlungsnahen Lebensräumen verbreitete und häufige Fledermausart Zwergfledermaus auftritt. Theoretisch denkbar ist ein zumindest sporadisches Auftreten weiterer Fledermausarten.

Quartiermöglichkeiten für alle genannten Fledermausarten finden sich im Plangebiet nicht. Es sind dort keine Gebäude vorhanden. Desweiteren existiert dort kein Baumbestand der z.B. Quartiermöglichkeiten in Form von Spalten oder Höhlen aufweisen könnte. Das Plangebiet könnte somit allenfalls von Arten wie der Zwergfledermaus als Nahrungsraum genutzt werden.

Für die im MTB vorkommende planungsrelevante Amphibienart Wechselkröte stehen im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung. Die Listing im Messtischblatt hat ihre Ursache vermutlich in den Vorkommen der Art aus den Bereichen der Kiesabgrabungen im Umfeld von Bornheim. Die Habitatansprüche der Wechselkröte (größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen als Laichgewässer in Kombination mit offenen, sonnenexponierten, trockenwarmen Habitaten mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien als Sommerhabitate) sind nicht erfüllt. Dies gilt ebenso für die planungsrelevante Reptilienart Zauneidechse, die ebenfalls in der MTB-bezogenen Auflistung enthalten ist. Auch bezüglich dieser Art sind Vorkommen aus dem Bereich der Kiesabgrabungen bekannt.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für den Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe 6.2).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

- V1 Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Anlage und Nutzung von Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Stellflächen für Baumaschinen), die über das Plangebiet hinausgehen, sollten generell auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Sofern möglich, sollte insbesondere eine Inanspruchnahme von Gehölzen (Baum-, Gebüschbeständen) vermieden werden.

- V2 Zeitliche Beschränkung der Eingriffe in Gebüsche, Gehölze und Brachflächen, alternativ ökologische Baubegleitung

Sofern es vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von Flächen mit Gebüsch, Bäumen oder brachgefallener Vegetation kommt, ist diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen. Mit der Ausschlusszeit lassen sich vorhabenbedingte Verluste von Individuen sowie Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vermeiden.

Falls vorhabenbedingte Eingriffe in Gehölze innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten vorgesehen sind, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) sowie des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme einer vegetationsfreien Ackerfläche ist möglich, da hier nicht mit Brutvorkommen wildlebender Vogelarten zu rechnen ist.

6.2 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird geprüft, ob die für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuften geschützten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplanten Vorhaben betroffen sein könnten und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6 benannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

6.2.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (z.B. Ausschlusszeit für Eingriffe in Vegetationsflächen und –strukturen, siehe 6.1). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts

des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen von gerade stattfindenden Bruten können mit der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden. Die Räumung von Vegetation und Gehölzen kann aber mit Inanspruchnahmen einzelner Brutplätze außerhalb der Brutzeit verbunden sein. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da die Arten weit verbreitet und wenig spezialisiert in ihren Lebensraumsansprüchen sind (vgl. MUNLV 2010).

Planungsrelevante Vogelarten

Wie aus Tabelle 2 in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, sind im Betrachtungsraum (Plangebiet und nahes Umfeld) 12 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend einzustufen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens sind für diese Arten, die jedoch lediglich als Gastvögel (Nahrungsgäste) im Bereich des Plangebiets zu erwarten sind, wie folgt zu bewerten:

Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptotelia turtur*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) – mögliche Gastvogelarten

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die genannten Arten werden für den Betrachtungsraum als mögliche Gastvögel eingestuft. Da keine Brutplätze von vorhabenbedingten Eingriffen betroffen sind, besteht kein Tötungsrisiko.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen allenfalls mögliche Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) dieser Arten, keine Brutlebensräume, da diese auch in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden können. Mögliche Störungen führen nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen, der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist weder mit Inanspruchnahmen möglicher Brutbereiche dieser Arten verbunden noch mit Inanspruchnahmen von für Brutvorkommen essenziellen Teilhabita-

ten. Für evtl. betroffene Vorkommen bleiben potenzielle Nahrungshabitate großflächig verfügbar. Es kommt somit nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Wie Kapitel 5.2 entnommen werden kann, wird für den Betrachtungsraum (Plangebiet und nahes Umfeld) eine planungsrelevante Fledermausart als potenziell vorkommend eingestuft.

Mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Art sind wie folgt zu bewerten:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe in Gebäude oder Höhlen-/Spaltenbäume als mögliche Quartierstandorte. Somit besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko. Anlage- und betriebsbedingt kommt es ebenfalls nicht zu Gefährdungen von Fledermausindividuen.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolger nicht besonders empfindlich gegenüber Lärm und Licht. Baubedingte Lärmentwicklungen oder optische Effekte sind für evtl. im Plangebiet jagende oder in Gebäuden in der Umgebung ruhende Zwergfledermäuse nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen verbunden. Auch anlage- und betriebsbedingt sind keine Wirkungen zu erwarten, die zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustands lokaler Vorkommen führen könnten. Somit ist nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Störwirkungen für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Zwergfledermaus zu rechnen.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Fortpflanzungs-/Ruhestätten werden nicht direkt beansprucht. Im Plangebiet könnte die Zwergfledermaus als Nahrungsgast auftreten. Die Flächeninanspruchnahme betrifft aber nur geringe Anteile von möglichen Nahrungsräumen für evtl. im Umfeld ansässige Vorkommen der Art. Flächen mit einer vergleichbaren oder höheren Eignung bleiben für lokale Vorkommen südlich und nördlich des Plangebietes großflächig verfügbar. Somit kommt es nicht zu indirekten Beeinträchtigungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet und dessen Umgebung **weitere Fledermausarten** (Großes Mausohr, Abendsegler, Braunes Langohr) auftreten, zumindest sporadisch, z.B. als Nahrungsgäste oder Durchzügler. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträch-

tigungen sind aber auch für diese Arten nicht zu erwarten, da keine Betroffenheiten potenzieller Quartierbereiche oder attraktiver Nahrungshabitate eintreten und auch keine Auswirkungen auf Bereiche bzw. Strukturen mit möglichen wichtigen Funktionen für den Lebensraumverbund ersichtlich sind.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Straße Rosental im Ortsteil Bornheim-Roisdorf. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird daher geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG durch dieses Vorhaben auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2015) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten, der Auswertung von im Fundortkataster der @LINFOS verzeichneten Artnachweisen sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Weiterhin werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitliche Beschränkung von Eingriffen in Vegetationsflächen und –strukturen) benannt, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich sind.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist allenfalls mit Brutvorkommen weniger **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von verbreiteten Vogelarten der Äcker und Ackerbrachen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störfwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für den Betrachtungsraum (Plangebiet und von vorhabenbedingten Wirkungen betroffene Umgebung) werden unter Beachtung des Lebensraumangebotes und der vorhandenen Vorbelastungen (z.B. durch benachbarte Gewerbebetriebe) 12 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend eingestuft. Diese Arten (Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarz-

kehlchen (*Saxicola rubicola*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptotelia turtur*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*)) sind jedoch nur als potenzielle Gastvogelarten im Bereich des Plangebiets denkbar. Für planungsrelevante Brutvogelarten existieren dort keine geeigneten Lebensräume. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können für die Gastvögel ausgeschlossen werden, da die vorhabensbedingten Flächenbeanspruchungen und Störungen keine Brutplätze und keine essenziellen Nahrungshabitate betreffen.

Für die als potenziell vorkommend eingestufte planungsrelevante Art des Anhangs IV FFH-RL Zwergfledermaus und sonstige im Betrachtungsraum evtl. auftretende Fledermausarten ist ebenfalls nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auszugehen, da keine Eingriffe in potenzielle Quartierbereiche erfolgen, keine erheblichen Störwirkungen eintreten und die Flächeninanspruchnahme nur geringe Teilflächen der für lokale Vorkommen verfügbaren Nahrungshabitate betrifft.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen zur Tötungsvermeidung zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 02.11.2016

KÖLNER BÜRO
für FAUNISTIK
Lütticher Str. 32 50674 Köln
T. 0221 9231619 F. 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Stand 31.07.2015.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS, (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand: Dezember 2008. Charadrius 44, Heft 4.

9. Anhang: Protokoll Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim.		
Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Straße Rosental im Ortsteil Bornheim-Roisdorf.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein		
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Betriebsausschuss	21.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	162/2017-2
Stand	13.02.2017

Betreff 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 11. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	15,37 €
12 cbm/h (Qn 6)	40,30 €
20 cbm/h (Qn 10)	68,65 €
30 cbm/h (Qn 15)	132,82 €
80 cbm/h (Qn 40)	197,01 €
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	262,67 €

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2017 in Kraft.

Sachverhalt

In den vorliegenden Jahresabschlüssen des Wasserwerks für die Wirtschaftsjahre 2013, 2014 und 2015 mussten die Konzessionsabgaben an die Stadt um rd. 230 T€, rd. 270 T€ und 459 T€ gekürzt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Konzessionsabgaben nur gezahlt werden dürfen, wenn ein handelsrechtlicher Mindestgewinn ausgewiesen wird. Dieser bemisst sich mit 1,5 % des Anlagevermögens und beträgt rd. 350 T€.

Eine Nachholung der gekürzten Konzessionsabgabe ist nur innerhalb von fünf Jahren möglich. Sie ist vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation und der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung auch zwingend geboten.

Die auf der Basis des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2015 und des vorläufigen Ergebnisses 2016 durchgeführte Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 zeigt, dass die Nachholung der Konzessionsabgaben aus den Vorjahren im Jahr 2016 nicht in vollem Umfang möglich war. Insoweit droht ab dem Jahr 2018 eine Verjährung der Nachholungsmöglichkeit.

Ferner wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung des SBB durch die Finanzverwaltung NRW festgestellt, dass der Fehlbetrag im Jahresabschluss 2015 in der Sparte „Betriebsführung“ in Höhe von rund 150 T€ eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen kann, wenn sich dieser Fehlbetrag auch in den Folgejahren ergibt. Dies würde dann zu einer erhöhten Besteuerung führen.

Daher ist unter Berücksichtigung der Erwirtschaftung eines handelsrechtlichen Mindestgewinns, einer Konzessionsabgabe in Höhe von 605 T€ sowie einer anteiligen Nachholung gekürzter Konzessionsabgaben aus Vorjahren in Höhe von 250 T€ und der erhöhten Betriebsführungskosten von 150 T€ ein Gebührenmehraufkommen in Höhe von rd. 340 T€ erforderlich. Hierbei ist schon berücksichtigt, dass die Gebührenerhöhung erst zu Beginn des 2. Quartals 2017 erfolgt. Eine spätere Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung führt zu geringeren Gebührenerträgen und folglich zu Einschränkungen bei der Nachholung von Konzessionsabgaben.

Dies soll durch eine Anhebung der Grundgebühren bei unveränderten Verbrauchsgebühren erreicht werden. Die Stadt Bornheim hat als Flächengemeinde einen großen Anteil an fixen Infrastrukturkosten (Wassernetz) zu tragen, die bisher nicht adäquat in den Gebührentarifen abgebildet sind. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

Monatliche Grundgebühr für Wasserzähler		bisher	künftig
5 cbm/h	(Qn 2,5)	12,60 EUR	15,37 €
12 cbm/h	(Qn 6)	33,03 EUR	40,30 €
20 cbm/h	(Qn 10)	56,27 EUR	68,65 €
30 cbm/h	(Qn 15)	108,87 EUR	132,82 €
80 cbm/h	(Qn 40)	161,48 EUR	197,01 €
mehr als 80 cbm/h	(>Qn 40)	215,30 EUR	262,67 €

Die Gebührenkalkulation wurde unter Beteiligung der BBH-Consult erstellt.
Die jährliche Mehrbelastung für die überwiegend vorhandenen Nutzer von Zählern der Größe QN 2,5 beträgt 33,26 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Rat	30.03.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	112/2017-4
Stand	23.01.2017

Betreff Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zum 01.01.2017 in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Sachverhalt

Mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bornheim besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Adoptionsvermittlung, der auch die Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg und Sankt Augustin angehören. Die Städte Troisdorf und Hennef beabsichtigen, dieser Vereinbarung zum 01.01.2017 beizutreten. Dies hat der Rhein-Sieg-Kreis zum Anlass genommen, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu überarbeiten. Der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 des Kreisausschuss und am 28.09.2016 in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

In der Vergangenheit sind den Städten lediglich die Personalkosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Höhe von 125.000 € in Rechnung gestellt worden. Dies deckte aber die tatsächlichen Kosten nicht ab. Die Differenz wurde aus der Kreisjugendamtsumlage finanziert. Der komplette Sachaufwand (Sachkosten, interne Verrechnungen, IT-Kosten) wurde wiederum über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Dies entspricht jedoch nicht der Regelung des § 23 Abs. 4 GkG (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). Eine dort vorgesehene Entschädigung aller durch die Übernahme und Durchführung entstehenden Kosten, ist bislang nicht erfolgt. Mit der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll dies, so auch Wunsch der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde, nun korrigiert werden.

Eine Abrechnung über die allgemeine Kreisumlage, wie dies ursprünglich angedacht war, kommt nach Auskunft der Bezirksregierung nicht in Betracht, da die Kosten der Jugendhilfe gemäß § 56 Abs. 5 KrO über die Jugendamtsumlage abzurechnen sind. Dies führt dazu, dass sich die für den Jugendamtshaushalt des Rhein-Sieg-Kreises ausgewiesenen Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle fast verdoppeln. Für die Stadt Bornheim bedeutet dies voraussichtlich 22.797,19 € statt der bisherigen Kosten von 12.557,32 €.

Wie in § 2 SGB VIII Abs. 2 Punkt 7. aufgeführt, ist die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB ÄVIII) eine Aufgabe der Jugendhilfe. Es handelt sich um eine hoch spezialisierte Aufgabe, die bisher durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises erfolgte. Für den Fall, dass keine Zustimmung für die oben benannte öffentlich rechtliche Vereinbarung erfolgt, müsste diese Aufgabe vom Jugendamt der Stadt Bornheim in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Dies würde bedeuten, dass entsprechendes Personal vorzuhalten ist.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 (Vorl. 853/2016-4) dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zum 01.01.2017 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Künftige jährliche Kosten: ca. 22.800 €, bisher 12.557,32 €. Produktgruppe 1.06.03

Anlagen zum Sachverhalt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf **über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle** nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG vom 01.01.1977, neugefasst am 22.12.2001 (BGBl. 1, Seite 354), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 20.11.2015

Der Rhein-Sieg-Kreis

und

die Städte

Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204):

Präambel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 01.01.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitfachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – übernimmt für die Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf die Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch öffentlich rechtliche Vereinbarung in seiner Zuständigkeit als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.
- (2) Die Aufgabe gemäß dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 01.01.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I S. 354). Darüber hinaus gelten folgende rechtliche Grundlagen der Adoptionsvermittlungsaufgaben:

SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 36, 37 Abs.1 Satz 4, 50 Abs. 1 Satz 2 Nr.3, 51)

FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 186-199)

BGB, Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1741 ff)

HAÜ, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption

AdÜbAG, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz

AdWirkG, Adoptionswirkungsgesetz

- (3) Diese Aufgabe erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis durch eine gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und § 2 AdVermiG mit Sitz in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des LVR Landesjugendamtes Rheinland wird eingeholt. Zudem wird bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde der Antrag auf Genehmigung und Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 und 3 GkG gestellt.

§ 2

Zusammenarbeit Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ausgeübt. Der Rhein-Sieg-Kreis - Jugendamt - verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten, den Jugendämtern, insbesondere dem Pflegekinderdienst. Er übersendet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an die jeweilige Stadt. Darüber hinaus erstellt er auch weitere Tätigkeitsberichte auf Anfrage und berichtet auch, falls dies gewünscht wird, im jeweiligen Jugendhilfeausschuss.

§ 3

Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zunächst 2 Vollzeitfachkräfte und eine Teilzeitfachkraft, die mit insgesamt 2,25 Fachkraftstellen ausschließlich mit Adoption befasst sind, sowie entsprechende Sachmittel zur Verfügung. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung des Stellenumfangs erfolgt im Laufe des Jahres 2018 auf Datenbasis (Statistik) 2017 durch die Abteilung Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation.

§ 4

Kosten

- (1) Die Kosten, die dem Rhein-Sieg-Kreis durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, tragen der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – und alle kreisangehörigen Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf anteilig nach den Festsetzungen des Satzes 2. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohner der jeweiligen Stadt zu der Gesamteinwohnerzahl des Rhein-Sieg-Kreises. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW auf den 31.12. des Vorjahres des jeweiligen Abrechnungsjahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl in den Gemeinden bzw. Städten, für die der Kreis die Aufgaben nach § 1 erfüllt.
- (2) Die zu erstattenden Kosten werden auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beim Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung der Adoptionsvermittlung tatsächlich anfallenden Gesamtaufwendungen (einschließlich Interner Verrechnungen) ermittelt. Die bei der Adoptionsvermittlung anfallenden Erträge werden mindernd berücksichtigt.

- (3) Die Abrechnung der zu erstattenden Kosten erfolgt jeweils nachträglich nach Bestätigung des Jahresabschlusses des Rhein-Sieg-Kreises durch den Landrat. Unterjährig sind vierteljährlich Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten vorliegenden Abrechnung zu leisten.

§ 5 Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Köln um Schlichtung gebeten werden.

§ 6 Kündigung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2017.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Stadt Troisdorf aus dem Jahre 1981, mit den in der Folgezeit geschlossenen Beitrittsvereinbarungen der Städte des Rhein-Sieg-Kreises, wird zum vorgenannten Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung aufgehoben.

Bad Honnef:

03.01.2017 *J. Mastum*

(Datum, Unterschrift)

Bornheim:

(Datum, Unterschrift)

Hennef

27.12.16 *U. Alf*

(Datum, Unterschrift)

Königswinter:

(Datum, Unterschrift)

Lohmar:

(Datum, Unterschrift)

Meckenheim:

(Datum, Unterschrift)

Niederkassel:

(Datum, Unterschrift)

Rheinbach:

14.12.16 *A. U...*

(Datum, Unterschrift)

Sankt Augustin:

29.12.16 *SG*

(Datum, Unterschrift)

Siegburg:

(Datum, Unterschrift)

Troisdorf:

01.11.2016 *J. D...*

(Datum, Unterschrift)

Rhein-Sieg-Kreis

25.11.16 *Scerole*

(Datum, Unterschrift)

Rat	30.03.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	107/2017-5
Stand	19.01.2017

Betreff Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die geänderte Geschäftsordnung (siehe kursiv geschriebenen Text) des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§2 - Stellvertretende Mitglieder

1. Im Verhinderungsfalle des stimmberechtigten Mitgliedes gilt der jeweilige Stellvertreterin/die jeweilige Stellvertreterin als geladen. Die stellvertretenden Mitglieder sollen umfassend über die laufende Arbeit der Seniorenvertretung informiert werden. Ihnen werden Einladungen und Protokolle zugesandt.
2. *Stellvertretende Mitglieder sollen an allen Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen.*
3. *Stellvertretende Mitglieder haben in der Sitzung des Seniorenbeirates Rede- und Antragsrecht.*
4. *Sie können als Mitglieder in die Arbeitsgruppen des Seniorenbeirats entsandt werden.*
5. *Stellvertretende Mitglieder können als Sprecherin/Sprecher von Arbeitsgruppen gewählt werden.*

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 - Bildung von Arbeitsgruppen

1. *Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und für Projekte kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen bilden.*
2. *Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und ggf. einen/eine stellvertretende Sprecher/in.*
3. *Sachverständige und sachkundige Personen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können, im Benehmen mit dem Vorstand, zur Arbeit in den Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.*

Sachverhalt

Gem. § 9 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim, gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Bornheim zur Kenntnisnahme vor.

In seiner Sitzung am 15.12.2016 hat der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim die Geschäftsordnung geändert, um die Rechte der stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirats zu stärken. Für die zukünftige Arbeit des Beirats werden auch die Vertreter dringend benötigt.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	096/2017-2
Stand	12.01.2017

Betreff Beteiligungsbericht 2015

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2015 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW und 52 GemHVO NRW erstellt.

Nach § 117 GO NRW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlusstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Ursprünglich war geplant, den Beteiligungsbericht 2015 zusammen mit dem Gesamtabchluss 2015 den Ratsgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund von Personalengpässen wird sich die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2015 jedoch verzögern, so dass die Beratung des Beteiligungsberichtes - wie in den Vorjahren - separat erfolgen soll.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 soll im 2. Quartal 2017 vorgelegt werden.

Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2015 zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht wird die Verwaltung in geeigneter Form hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2015



Beteiligungsbericht 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung / Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim	6
III.	Darstellung der einzelnen Beteiligungen.....	8
	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	9
	StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB).....	12
	Wasserwerk der Stadt Bornheim.....	17
	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	21
	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	24
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)	27
	e-regio GmbH & Co. KG (vormals Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG)	30
	Wasserverband Dickopsbach.....	35
	Wasserverband Südliches Vorgebirge	38
	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	41
	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	44

I. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder

teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Mit dem Beteiligungsbericht 2015 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Der Beteiligungsbericht bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2015 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015. Er dient somit dem Zweck einer transparenten Darstellung von Strukturen und Lage der beteiligten Unternehmen.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV NRW. S. 886):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlusstag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 aufzustellen ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Den vorgenannten Vorschriften entsprechend wird der aktuelle Beteiligungsbericht dem Gesamtabchluss beigelegt.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
 1. die Ziele der Beteiligung,
 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 3. die Beteiligungsverhältnisse,
 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

Eigenkapitalquote: $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital

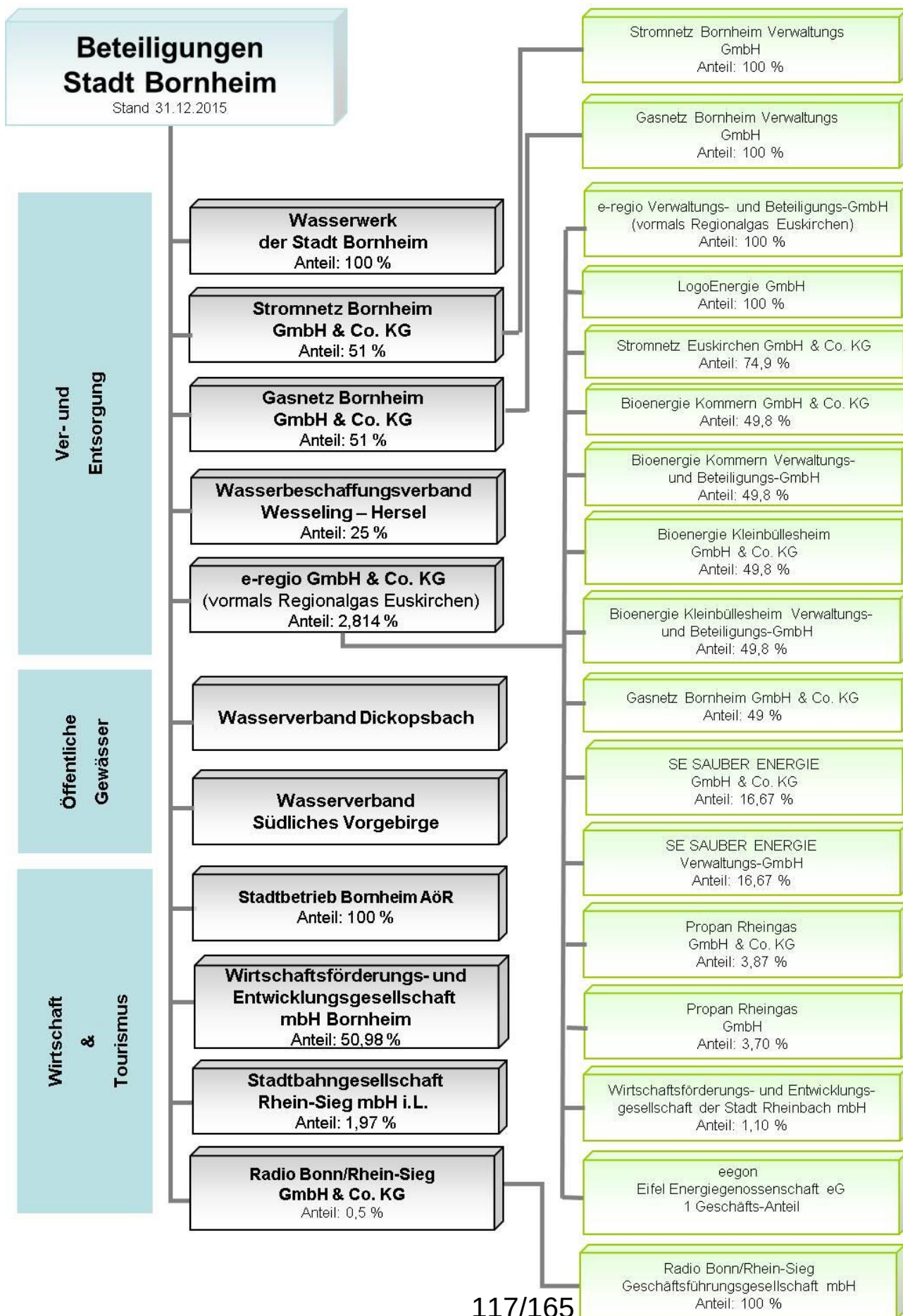
Fremdkapitalquote: $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital

Eigenkapitalrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ - Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode

Umsatzrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Umsatz}$ - Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 457, während der Dienststunden bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

II. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden dabei sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen aufgeführt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben sich folgende Veränderungen zum Vorjahr ergeben:

Zum 01.01.2015 hat sich die Stadt Bornheim mit 51 % an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt, die wiederum an der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH beteiligt ist.

Die Regionalgas Euskirchen hat sich zum 06.04.2016 in die e-regio GmbH & Co. KG sowie die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH umfirmiert.

Zum Stichtag 16.06.2015 hat die Kreissparkasse Köln im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Anwachsung die Gesellschaftsanteile der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 6.400,00 € übernommen.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der e-regio GmbH & Co. KG sowie der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG. Neu hinzugekommen ist die mit Wirkung zum 01.07.2015 gegründete Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG, an der die e-regio GmbH & Co. KG mit 74,9 % beteiligt ist.

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz:	Friedensplatz 2 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 8 - 66 88-110
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-100
Fax:	0 22 8 - 66 88-170
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-199
Internet:	www.radio-bonn.de
email:	info@hsg-koeln.de
(Geschäftsführung)	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	21. Juli 1989
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- (1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Bundesstadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel

**Gesellschafter-
versammlung:** Michael Söllheim
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.110	7.282	4.759	-2.523	-34,65%
II. Sachanlagen	254.821	221.818	211.589	-10.229	-4,61%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.032.913	1.361.195	1.218.945	-142.250	-10,45%
II. Kassenbestand	497	501	1.533	1.032	206,18%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.250	750	250	-500	-66,67%
Bilanzsumme	1.324.155	1.617.110	1.462.641	-154.470	-9,55%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	84.889	142.019	91.080	-50.939	-35,87%
C. Verbindlichkeiten	727.974	963.799	860.269	-103.531	-10,74%
Bilanzsumme	1.324.155	1.617.110	1.462.641	-154.470	-9,55%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.985.517	3.482.344	3.329.463	-152.880	-4,39%
2. sonstige betriebliche Erträge	68.457	76.565	33.780	-42.786	-55,88%
3. Materialaufwand	0	0	1.271	1.271	100,00%
4. Personalaufwand:					
Löhne und Gehälter	5.270	5.992	5.744	-248	-4,14%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	62.355	48.977	52.162	3.184	6,50%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.315.690	2.509.915	2.414.440	-95.475	-3,80%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	250	8	0	-8	-100,00%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.545	19.970	25.414	5.444	27,26%
davon an verbundenen Unternehmen	10.101	14.802	19.105	4.303	29,07%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	657.363	974.063	864.212	-109.851	-11,28%
10. Steuern vom Ertrag	111.187	166.894	149.864	-17.030	-10,20%
11. sonstige Steuern	2.475	0	400	400	100,00%
12. Jahresüberschuss	543.701	807.169	713.948	-93.221	-11,55%
13. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	543.701	807.169	713.948	-93.221	-11,55%
14. Bilanzgewinn	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	38,6	31,6	35,0	10,56%
Fremdkapitalquote	%	61,4	68,4	65,0	-4,88%
Eigenkapitalrentabilität	%	106,3	157,9	139,6	-11,55%
Umsatzrentabilität	%	18,2	23,2	21,4	-7,49%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 Gewinnanteile in Höhe von 3.570 € (VJ 4.036 €) sowie Zinsen in Höhe von 126 € (VJ 126 €).

StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20-0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der in Abs. 1 bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim be-

halten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	83,00	90,00	92,00	2

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehbann

Verwaltungsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
Paul Breuer
Wilfried Hanft
Ute Kleinekathöfer
Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Michael Lehmann
Bernd Marx
Stefan Montenarh
Heinz-Joachim Schmitz
Alexander Schüller
Wolfgang Schwarz
Bernhard Strauff
Hans Dieter Wirtz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	143.633	126.059	105.711	-20.348	-16,14%
II. Sachanlagen	117.625.130	117.986.495	122.838.621	4.852.126	4,11%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	128.996	113.531	105.748	-7.783	-6,86%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.649.873	4.008.651	3.813.229	-195.421	-4,87%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	363.901	1.189.946	3.811.580	2.621.634	220,32%
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen	6.138	64.724	49.496	-15.228	-23,53%
Bilanzsumme	122.917.671	123.489.406	130.724.385	7.234.979	5,86%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	4.700.000	0	0,00%
II. Kapitalrücklage	32.122.627	35.896.305	35.896.305	0	0,00%
III. Verlustvortrag / Gewinnrücklagen	3.773.678	55.027	144.401	89.374	162,42%
IV. Jahresfehlbetrag / Gewinn	55.027	144.401	99.899	-44.502	-30,82%
B. Sonderposten für Zuschüsse	10.437.021	9.887.861	9.358.827	-529.034	-5,35%
C. Rückstellungen	237.326	361.812	470.204	108.392	29,96%
D. Verbindlichkeiten	66.838.172	67.558.104	75.011.524	7.453.420	11,03%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.753.821	4.885.896	5.043.226	157.330	3,22%
Bilanzsumme	122.917.671	123.489.406	130.724.385	7.234.979	5,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	17.903.360	18.273.433	19.322.993	1.049.560	5,74%
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-1.400	0	0	-	-
3. sonstige betriebliche Erträge	905.137	853.719	800.025	-53.694	-6,29%
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	1.177.591	989.291	1.778.853	789.562	79,81%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.876.329	6.855.962	6.922.390	66.428	0,97%
5. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	3.290.164	3.518.935	3.656.446	137.512	3,91%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	879.283	938.770	1.015.392	76.622	8,16%
davon für Altersversorgung	251.035	265.960	273.247	7.287	2,74%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	3.285.012	3.342.239	3.407.485	65.246	1,95%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	747.039	843.821	726.053	-117.768	-13,96%
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.989	608	494	-114	-18,74%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.489.420	2.485.629	2.508.490	22.861	0,92%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	64.249	153.112	108.403	-44.709	-29,20%
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	249	160	130	-30	-18,74%
12. sonstige Steuern	8.973	8.551	8.374	-177	-2,07%
13. Jahresfehlbetrag	55.027	144.401	99.899	-44.502	-30,82%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	33,1	33,0	31,2		-5,43%
Fremdkapitalquote	%	66,9	67,0	68,8		2,69%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	17,5	17,5	16,9		-3,43%
Anlagendeckungsgrad	%	34,5	34,5	33,2		-3,82%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	254,0	3.656,0	3.703,0	47	1,29%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-3.514,0	-3.644,0	-8.241,0	-4.597	-126,15%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	2.697,0	870,0	7.160,0	6.290	722,99%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim finanziert über Stadtpauschalen bzw. gesonderte Einzelabrechnungen die durch die Stadtbetrieb AöR für die Stadt zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Der Stadtbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2015 eine Überschussbeteiligung für die Stadt Bornheim i.H.v. 99.899 € (Vorjahr 144.401 €) ermittelt.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 9320 - 0
Fax:	0 22 27 - 932033
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (<i>Vorsitzender</i>)	
	Horst Braun-Schoder	
	Heßling Günter	
	Silvio Jander	
	Bernd Marx	

Betriebsausschuss:

Stefan Montenarh
Josef Müller
Frank Roitzheim
Alexander Schüller
Wolfgang Schwarz
Harald Stadler
Manfred Umbach
Joachim Wolf

Betriebsführung: Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	55.843	49.858	49.566	-292	-0,59%
II. Sachanlagen	23.754.654	23.219.308	22.732.943	-486.365	-2,09%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Vorräte	141.051	171.405	203.928	32.524	18,97%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.602.411	1.962.107	2.819.999	857.892	43,72%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	13.754	0	-13.754	-100,00%
Bilanzsumme	25.553.959	25.416.431	25.806.436	390.004	1,53%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	0	0,00%
II. Allgemeine Rücklage	3.534.387	3.534.387	3.534.387	0	0,00%
III. Gewinn	364.585	721.941	349.038	-372.904	-51,65%
<i>B. Sonderposten für Zuschüsse</i>	2.720.338	2.637.557	2.518.754	-118.803	-4,50%
<i>C. Rückstellungen</i>	33.000	68.276	40.000	-28.276	-41,41%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	16.854.863	16.407.654	17.317.811	910.158	5,55%
<i>E. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	1.619	1.449	1.278	-170	-11,76%
Bilanzsumme	25.553.959	25.416.431	25.806.436	390.004	1,53%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.096.776	5.324.251	5.305.532	-18.719	-0,35%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-3.900	0	0	-	-
3. andere aktivierte Eigenleistungen	21.148	19.050	14.864	-4.186	-21,97%
4. sonstige betriebliche Erträge	56.446	83.338	18.210	-65.128	-78,15%
5. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.044.716	1.243.977	1.291.878	47.901	3,85%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	629.781	727.396	721.083	-6.313	-0,87%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.077.580	1.079.413	1.106.745	27.332	2,53%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.119.838	1.109.615	978.502	-131.113	-11,82%
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	721.798	700.686	689.949	-10.737	-1,53%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	576.757	565.552	550.449	-15.103	-2,67%
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	211.951	207.133	200.177	-6.956	-3,36%
12. sonstige Steuern	222	1.062	1.234	172	16,20%
13. Jahresgewinn	364.585	357.357	349.038	-8.319	-2,33%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	23,3	24,8	23,1		-6,85%
Fremdkapitalquote	%	76,7	75,2	76,9		2,25%
Eigenkapitalrentabilität	%	6,5	6,0	6,3		5,00%
Umsatzrentabilität	%	7,2	6,7	6,6		-1,49%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,5	2,4	2,4		0,00%
Anlagendeckungsgrad	%	25,0	27,1	26,0		-4,06%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.175	276	1.206	930	336,96%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-578	-538	-620	-82	-15,24%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-861	234	191	-43	-18,38%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-55	-83	694	777	936,14%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die vom Wasserwerk an die Stadt Bornheim abzuführende Eigenkapitalverzinsung beträgt für das Haushaltsjahr 2015 349.038 € (VJ 357.357 €).

An Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlägen sind 55.235 € (VJ 56.552 €) abzuführen.

Darüber hinaus belaufen sich die Konzessionsabgaben auf 144.000 € (VJ 311.532 €).

Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.stromnetz-bornheim.de
email:	info@stromnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	5.100,00	51,0
RheinEnergie AG	4.900,00	49,0
	10.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Uta Synder, RheinEnergie AG

Aufsichtsrat: Petra Heller (*Vorsitzende*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Bürgermeister Wolfgang Henseler
Wilfried Hanft
Ewald Keils
Dr. Arnd Jürgen Kuhn

Gesellschafterversammlung Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	0	390.000	390.000	100,00%
II. Sachanlagen	-	28.000	12.911.012	12.883.012	46010,76%
III. Finanzanlagen	-	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	5.495	2.423.961	2.418.466	44015,57%
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	26.519	1.476.229	1.449.711	5466,79%
Bilanzsumme	-	85.013	17.226.202	17.141.189	20163,00%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Kapitalanteile					
I. Kapitalanteile	-	115.000	7.122.841	7.007.841	6093,77%
II. Rücklagen	-	0	132.138	132.138	100,00%
III. Jahresfehlbetrag	-	-47.862	-43.892	3.970	-8,29%
B. Rückstellungen	-	9.030	11.400	2.370	26,25%
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lu.L	-	990	3.765.956	3.764.966	380138,29%
2. Verbindlichkeiten gg. Gesellschaftern	-	0	4.491.000	4.491.000	100,00%
3. Verbindlichkeiten gg. verb. Unternehmen	-	7.713	10.883	3.170	41,10%
4. Sonstige Verbindlichkeiten	-	141	0	-141	-100,00%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	-	0	1.735.875	1.735.875	100,00%
Bilanzsumme	-	85.013	17.226.202	17.141.189	20163,00%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	47.862	43.461	-4.401	-9,19%
Betriebsergebnis	-	47.862	43.461	-4.401	-9,19%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
- davon an verbundene Unternehmen 430,95 €	-	0	431	431	100,00%
Finanzergebnis	-	0	431	431	100,00%
Ergebnis der gewönl. Verwaltungstätigkeit	-	47.862	43.892	-3.970	-8,29%
Jahresfehlbetrag	-	47.862	43.892	-3.970	-8,29%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen	2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %	
Eigenkapitalquote	%	-	79,0	41,9	-46,99%
Fremdkapitalquote	%	-	21,0	48,1	128,59%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim hat für die Erbringung kaufmännischer und administrativer Dienstleistungen von der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 16.400 € erhalten.

Es wurden ferner folgende Kapitalzuführungen und -einlagen an die Gesellschaft geleistet (Anteile Stadt Bornheim):

- Kapitalzuführung zur Finanzierung des Netzerwerbs 2.094.000 €
(Übergang des Stromnetzes auf die Gesellschaft zum 31.12.2015)
- Zuzahlung auf das Rücklagenkonto zur Liquiditätssicherung 51.000 €.

Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.gasnetz-bornheim.de
email:	info@gasnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Gasnetzbewirtschaftung im Stadtgebiet Bornheim sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim (seit 01.01.2015)	5.100,00	51,0
e-regio GmbH & Co. KG	4.900,00	49,0
	10.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Egon Pützer, e-regio GmbH & Co. KG

Aufsichtsrat: Markus Hochgartz (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Bürgermeister Wolfgang Henseler
Petra Heller
Ute Kleinekathöfer
Stefan Montenarh

Gesellschafterversammlung Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	-	0	20.030.737	20.030.737	100,00%
II. Finanzanlagen	-	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	22	4.779	4.756	21348,47%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	-	8.097	504.645	496.548	6132,19%
C. Aktive Latente Steuern	-	0	272.370	272.370	100,00%
Bilanzsumme	-	33.120	20.837.531	20.804.411	62815,86%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	-	10.000	15.769.482	15.759.482	157594,82%
II. Bilanzgewinn/-verlust	-	-7.391	354.532	361.924	4896,55%
B. Sonderposten					
1. Empfangene Ertragszuschüsse	-	0	343.988	343.988	100,00%
2. Investitionszuschüsse	-	0	1.230.436	1.230.436	100,00%
C. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen	-	0	302.500	302.500	100,00%
2. sonstige Rückstellungen	-	3.800	7.500	3.700	97,37%
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	-	1.711	2.295	584	34,14%
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-	25.000	251.193	226.193	904,77%
3. sonstige Verbindlichkeiten	-	0	59.076	59.076	100,00%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	-	0	114.726	114.726	100,00%
F. Passive latente Steuern	-	0	2.401.802	2.401.802	100,00%
Bilanzsumme	-	33.120	20.837.531	20.804.411	62815,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	-	0	2.011.663	2.011.663	100,00%
2. sonstige betriebliche Erträge	-	0	2.645	2.645	100,00%
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	-	0	826.989	826.989	100,00%
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-	7.391	87.005	79.614	1077,11%
5. Betriebsergebnis	-	-7.391	1.100.313	1.107.705	14986,40%
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	0	109	109	100,00%
7. Finanzergebnis	-	0	109	109	100,00%
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-	-7.391	1.100.422	1.107.814	14987,87%
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	0	181.499	181.499	100,00%
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-7.391	918.924	926.315	12532,34%
11. Verlustvortrag	-	0	-7.391	-7.391	-100,00%
12. Vorabausschüttung	-	0	-557.000	-557.000	-100,00%
13. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-	-7.391	354.532	361.924	4896,55%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
					%
Eigenkapitalquote	%			77,4	
Fremdkapitalquote	%			22,6	
Eigenkapitalrentabilität	%			5,7	
Umsatzrentabilität	%			45,7	

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 eine Vorabgewinnausschüttung in Höhe von 241.000 €.

Ferner hat die Stadt für die Erbringung administrativer Dienstleistungen von der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 12.000 € erhalten.

Zur Finanzierung des Netzerwerbs wurde der Gesellschaft seitens der Stadt Kapital in Höhe von 3.818.722 € zugeführt (*Übergang des Gasnetzes auf die Gesellschaft zum 01.01.2015*).

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-0
Fax:	0 22 36 - 94 42-78
Internet:	---
email:	---
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 (<i>als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling</i>)
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %	Stimmrechte im Verband	Bezugsrechte Trinkwasser an bewilligter Ge- samtförderung in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40	4	48
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35	3	3
Stadt Bornheim	89.476,08	25	3	44
	357.904,32	100		

(Berechnungsverband 6 % Rohwasser auf eigener Vertragsgrundlage)

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	3	3	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim) Rüdiger Prinz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Sachanlagen	2.066.781	2.143.236	2.092.667	-50.569	-2,36%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.154	203.255	225.701	22.446	11,04%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	115.848	53.254	38.120	-15.134	-28,42%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	0	0	0	0,00%
Bilanzsumme	2.248.783	2.399.745	2.356.488	-43.257	-1,80%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
<i>B. Rückstellungen</i>	27.700	11.100	13.500	2.400	21,62%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	1.834.956	2.002.689	1.957.202	-45.487	-2,27%
<i>D. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	5.112	4.942	4.771	-170	-3,45%
Bilanzsumme	2.248.783	2.399.745	2.356.488	-43.257	-1,80%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	967.772	1.134.163	1.248.100	113.937	10,05%
2. sonstige betriebliche Erträge	20.674	12.619	7.287	-5.332	-42,25%
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	83.090	74.110	77.387	3.277	4,42%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	365.017	406.016	493.177	87.161	21,47%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	101.934	142.024	152.254	10.229	7,20%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	38.107	40.439	42.148	1.709	4,23%
davon für Altersversorgung	8.948	11.261	11.801	539	4,79%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	105.943	109.900	121.600	11.700	10,65%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	218.002	302.568	297.133	-5.435	-1,80%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75.038	70.578	70.380	-198	-0,28%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.316	1.148	1.309	161	13,99%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-147	-7	0	7	-100,00%
11. sonstige Steuern	1.462	1.155	1.309	153	13,27%
12. Jahresgewinn	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	16,9	15,9	16,2		1,84%
Fremdkapitalquote	%	83,1	84,1	83,8		-0,35%
Cash-flow aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	157	-2	162	164	8200,00%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-87	-186	-72	-114	-61,29%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-83	125	-105	-230	-184,00%
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	136	53	38	-15	-28,30%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

e-regio GmbH & Co. KG (vormals Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG)

Sitz: Rheinbacher Weg 10
 53881 Euskirchen
 Telefon: 0 22 51 - 708-0
 Fax: 0 22 51 - 708-216
 Internet: www.e-regio.de
 email: info@e-regio.de
 Rechtsform: Kommanditgesellschaft
 Gründung: 01. Januar 1997
 Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,000
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	10.739.166,67	42,957
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,229
Stadt Bornheim	703.583,33	2,814
	25.000.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	10.438.747,00	74,90
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	14.414.311,60	49,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	149.400,00	49,8
Bioenergie Kommern Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	261.948,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,8
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	16,67
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs GmbH	4.166,00	16,67
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in €	Anteil in %
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	25.949.381,85	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	140,25	200,25	199,25	-1,00

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

Gesellschafter- Jörn Freynick

versammlung:

(Vertreter der Stadt Bornheim)

Aufsichtsrat: Hans-Dieter Wirtz

(Vertreter der Stadt Bornheim)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2015 lag das Mandat bei der Stadt Bornheim. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.667	249.922	319.117	69.195	27,69%
II. Sachanlagen	65.892.016	76.160.484	74.347.805	-1.812.679	-2,38%
III. Finanzanlagen	1.096.323	1.106.323	25.949.382	24.843.059	2245,55%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	505.882	776.805	784.462	7.657	0,99%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.663.004	35.123.946	43.235.451	8.111.506	23,09%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	29.433.859	25.760.947	3.182.723	-22.578.224	-87,65%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	733	452.680	451.948	61671,53%
Bilanzsumme	134.753.750	139.179.160	148.271.620	9.092.461	6,53%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	25.563.000	29.019.000	43.519.000	14.500.000	49,97%
III. Bilanzgewinn	13.484.484	12.500.018	14.193.146	1.693.128	13,55%
B. Sonderposten	13.248.544	13.512.583	11.472.243	-2.040.340	-15,10%
C. Rückstellungen	23.092.000	23.174.000	21.731.000	-1.443.000	-6,23%
D. Verbindlichkeiten	34.350.427	35.910.357	32.079.615	-3.830.742	-10,67%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	15.295	63.202	276.616	213.415	337,67%
Bilanzsumme	134.753.750	139.179.160	148.271.620	9.092.461	6,53%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	197.247.650	185.473.508	203.703.081	18.229.573	9,83%
2. Erdgassteuer	-15.632.574	-13.984.736	-14.617.388	-632.653	-4,52%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	18.900	-27.700	8.500	36.200	130,69%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	849.725	967.446	707.359	-260.087	-26,88%
5. sonstige betriebliche Erträge	1.909.547	6.004.599	17.729.270	11.724.671	195,26%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	139.753.044	123.321.804	136.027.990	12.706.186	10,30%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.085.481	12.227.073	12.363.737	136.663	1,12%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	8.260.383	10.740.381	10.650.971	-89.410	-0,83%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.178.322	2.937.287	2.873.703	-63.584	-2,16%
davon für Altersversorgung	668.766	953.935	932.026	-21.908	-2,30%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.361.022	6.021.229	5.902.521	-118.708	-1,97%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	8.423.991	7.482.463	10.487.082	3.004.619	40,16%
10. Erträge aus Beteiligungen	43.363	46.773	346.747	299.974	641,34%
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	183.883	95.188	50.700	-44.488	-46,74%
12. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	1.103.940	964.323	2.474.141	1.509.818	156,57%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	222.338	528.268	564.689	36.421	6,89%
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.439.852	16.280.897	31.531.718	15.250.821	93,67%
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.104.163	2.664.871	2.787.427	122.556	4,60%
16. sonstige Steuern	40.794	44.492	51.164	6.671	14,99%
17. Jahresüberschuss	13.294.895	13.571.534	28.693.128	15.121.594	111,42%
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	189.590	2.384.484	18	-2.384.466	-100,00%
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen	0	3.456.000	14.500.000	11.044.000	319,56%
20. Bilanzgewinn	13.484.484	12.500.018	14.193.146	1.693.128	13,55%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	47,5	47,8	55,8	16,74%
Fremdkapitalquote	%	52,5	52,2	44,2	-15,31%
Eigenkapitalrentabilität	%	20,8	20,4	34,7	70,03%
Umsatzrentabilität	%	6,7	7,3	14,1	92,50%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der e-regio GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 Gewinnanteile in Höhe von 323.610 € (VJ 351.750 €).

An Körperschaftssteuer waren 77.926 € (VJ 64.987 €), an Solidaritätszuschlägen 4.286 € (VJ 3.574 €) sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 381,19 € (VJ 1.412 €) abzuführen.

Darüber hinaus flossen Konzessionsabgaben in Höhe von 109.507 € (VJ 101.088 €).

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

- Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
- Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüsse, das sind insbesondere
 - Geildorfer Bach
 - Lenterbach
 - Hennenbach
 - Siebenbach
 - Breitbach
 - Mühlenbach
 - Rheindorfer Bach

einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Dickopsbach hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(stellvertretend für den im August 2014 ausgeschiedenen
Wesselingener Bürgermeister Hans-Peter Haupt, bis 31.03.2015)
Bürgermeister Dieter Freytag (ab 01.04.2015)

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Lutz Wehrend
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	5.087.169	5.049.390	5.021.099	-28.291	-0,56%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.512	150	6.900	6.750	4499,98%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	370.328	407.857	401.729	-6.128	-1,50%
Bilanzsumme	5.459.009	5.457.397	5.429.728	-27.669	-0,51%
Passiva					
	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	%
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	1.327.825	1.705.937	1.787.238	81.301	4,77%
II. Jahresüberschuss	452.820	220.626	331.323	110.697	50,17%
B. Sonderposten	2.730.232	2.675.328	2.621.567	-53.761	-2,01%
C. Rückstellungen	46.352	47.987	2.304	-45.683	-95,20%
D. Verbindlichkeiten	901.781	807.519	687.296	-120.223	-14,89%
Bilanzsumme	5.459.009	5.457.397	5.429.728	-27.669	-0,51%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	366.052	377.804	377.861	57	0,02%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.806	1.417	1.417	0	0,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	41.312	45.786	61.763	15.977	34,89%
Sonstige ordentliche Erträge	1.185	4.404	47.401	42.997	976,30%
Ordentliche Erträge	410.355	429.412	488.443	59.031	13,75%
Personalaufwendungen	93.987	99.287	100.062	776	0,78%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	36.329	28.224	31.707	3.483	12,34%
Bilanzielle Abschreibungen	100.117	99.526	112.516	12.989	13,05%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.507	15.487	16.242	755	4,87%
Ordentliche Aufwendungen	288.939	242.524	260.527	18.003	7,42%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	121.416	186.888	227.916	41.028	21,95%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.708	40.970	35.918	-5.052	-12,33%
Finanzergebnis	46.708	40.970	35.918	-5.052	-12,33%
Jahresergebnis	74.708	145.918	191.998	46.080	31,58%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	32,6	35,3	39,0	10,48%
Fremdkapitalquote	%	67,3	64,7	61,0	-5,72%
Anlagedeckungsgrad	%	106,1	104,1	105,3	1,15%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2015 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 204.840 € (VJ 212.417 €) an den Wasserverband Dickopsbach zu entrichten.

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Roisdorfer-Bornheimer Bach auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Absetzbecken) und zu unterhalten. Hierzu gehört das Erforderliche zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des Roisdorfer-Bornheimer Baches und der Ufer.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Roisdorfer-Bornheimer Bach von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Bachseitenwege, der Absetzbecken und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden aufgebracht entsprechend den Einzugsgebieten von der Gemeinde Alfter mit 28,74 % und von der Stadt Bornheim mit 71,26 %.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Der Verband beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Wolfgang Henseler		
Verbandsgeschäftsführung:	Geschäftsführerin:	Irmgard Mohr	
	Verbandsrechnerin:	Doris Lanzrath	
Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)	Holger Lamprichs		

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	581.838	582.143	604.004	21.861	3,76%
<i>B. Umlaufvermögen</i>	191.315	235.756	234.459	-1.297	-0,55%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	773.154	817.899	838.462	20.563	2,51%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>	409.716	448.040	475.427	27.387	6,11%
<i>B. Sonderposten</i>	209.618	208.122	206.627	-1.495	-0,72%
<i>C. Rückstellungen</i>	36.900	36.900	36.900	0	0,00%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	116.919	124.836	119.509	-5.328	-4,27%
Bilanzsumme	773.154	817.899	838.462	20.563	2,51%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	77.995	90.890	104.583	13.693	15,07%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	221	289	262	-27	-9,26%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	92	92	142	50	54,64%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	11.171	11.337	11.432	95	0,84%
Sonstige ordentliche Erträge	-	-	-	-	-
Ordentliche Erträge	89.479	102.608	116.420	13.811	13,46%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	42.109	50.733	76.045	25.312	49,89%
Bilanzielle Abschreibungen	4.088	4.088	4.088	0	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.062	4.112	4.200	88	2,13%
Ordentliche Aufwendungen	50.259	58.933	84.333	25.400	43,10%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	39.220	43.675	32.087	-11.588	-26,53%
Finanzerträge	310	375	53	-323	-86,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.650	5.726	4.753	-974	-17,00%
Finanzergebnis	6.341	5.351	4.700	-651	-12,17%
Ordentliches Jahresergebnis	32.879	38.324	27.387	-10.937	-28,54%
Jahresergebnis	32.879	38.324	27.387	-10.937	-28,54%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	53,0	54,8	56,7	3,47%
Fremdkapitalquote	%	47,0	45,2	43,3	-4,27%
Anlagedeckungsgrad	%	125,8	129,0	112,9	-12,48%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2015 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 71.467 € (VJ 54.514 €) an den Wasserverband Südliches Vorgebirge zu entrichten.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 36 20
Fax:	0 22 1 - 547 36 18
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt Sankt Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1	1	1	0

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Heinz Jürgen Reining
Jörn Schwarze

Herr Heinz Jürgen Reining wurde von der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Liquidator ernannt. Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2015 wurden die Herren Heinz Jürgen Reining und Jörn Schwarze als Liquidatoren wiederbestellt.

Gesellschafter- Bürgermeister Wolfgang Henseler
versammlung:
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Umlaufvermögen</i>					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	153.340	153.340	153.340	0	0,00%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	67.404	168.199	103.165	-65.033	-38,66%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	129.148	27.400	120.026	92.626	338,06%
<i>C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i>	10.735.237	10.686.920	10.653.637	-33.283	-0,31%
Bilanzsumme	11.085.129	11.035.859	11.030.169	-5.690	-0,05%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	778.240	0	0,00%
II. Bilanzverlust	-11.513.477	-11.465.160	-11.431.877	33.283	-0,29%
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	10.735.237	10.686.920	10.653.637	-33.283	-0,31%
<i>B. Rückstellungen</i>	10.701.657	10.703.172	10.701.080	-2.092	-0,02%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	383.472	332.687	329.089	-3.598	-1,08%
Bilanzsumme	11.085.129	11.035.859	11.030.169	-5.690	-0,05%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. sonstige betriebliche Erträge	10.063	3.809	35.673	31.865	836,64%
2. Personalaufwand:					
a) Gehälter	18.633	18.633	18.633	0	0,00%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.657	15	0	-15	-100,00%
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	188.198	193.734	192.330	-1.403	-0,72%
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-205.426	-208.573	-175.290	33.283	-15,96%
5. Verlustvortrag	-4.477.486	-11.513.477	-11.465.160	48.317	-0,42%
6. Einzahlung von Gesellschafternachsüssen	170.899	256.890	208.573	-48.317	-18,81%
7. Bilanzverlust	-11.513.477	-11.465.160	-11.431.877	33.283	-0,29%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Vorauszahlung zum Ausgleich des erwarteten Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2015 flossen 2.955 € (VJ 2.955 €). Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Ausgleich des im Jahresabschluss 2015 festgestellten tatsächlichen Bilanzverlustes liegt noch nicht vor.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienen namentlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - 2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - 2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - 2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - 2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim
 - 2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - 2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - 2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
Kreissparkasse Köln	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2,00	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Erster Beigeordneter Manfred Schier
Sabine Fritze (ab 01.01.2015)
Oliver Keyser

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
(Vertreter der Stadt Bornheim) Ute Kleinekathöfer
Maria Koch

Aufsichtsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (Vorsitzender)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Wilfried Hanft
Dr. Arnd Kuhn
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	4.595	4.319	3.285	-1.034	-23,93%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	7.137.760	6.170.818	5.002.699	-1.168.119	-18,93%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	73.836	36.693	7.747	-28.946	-78,89%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	42.438	2.062.094	3.755.110	1.693.016	82,10%
Bilanzsumme	7.258.629	8.273.925	8.768.842	494.917	5,98%

Bilanz Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	4.407.802	5.654.889	6.984.610	1.329.722	23,51%
III. Jahresüberschuss	1.247.087	1.329.722	794.427	-535.295	-40,26%
B. Rückstellungen	875.545	1.131.054	949.382	-181.672	-16,06%
C. Verbindlichkeiten	702.085	132.151	14.313	-117.838	-89,17%
Bilanzsumme	7.258.629	8.273.925	8.768.842	494.917	5,98%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.677.509	4.407.525	2.355.665	-2.051.860	-46,55%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-368.093	-966.942	-1.168.119	-201.177	-20,81%
3. sonstige betriebliche Erträge	5.395	131.852	276.315	144.463	109,56%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	870.721	1.971.672	450.166	-1.521.506	-77,17%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	87.167	91.256	92.741	1.485	1,63%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.513	20.980	24.740	3.761	17,92%
davon für Altersversorgung	6.184	5.583	8.844	3.261	58,40%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.251	1.989	2.657	668	33,61%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	86.828	123.213	75.341	-47.873	-38,85%
8. Zinsen und ähnliche Erträge	17.391	2.000	7.300	5.300	265,00%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.645	32.705	23.750	-8.955	-27,38%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.253.077	1.332.620	801.766	-530.854	-39,84%
11. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%
12. sonstige Steuern	5.990	2.899	7.340	4.441	153,22%
13. Jahresüberschuss	1.247.087	1.329.722	794.427	-535.295	-40,26%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	78,3	84,7	89,0		5,08%
Fremdkapitalquote	%	21,7	15,3	11,0		-28,10%
Eigenkapitalrentabilität	%	22,0	19,0	10,2		-46,34%
Umsatzrentabilität	%	46,6	30,2	33,7		11,78%
Materialaufwandsquote	%	37,7	57,3	37,9		-33,86%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
*- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.966	2.343	1.699	-644	-27,49%
*- Investitionstätigkeit	TEUR	1	-2	-2	0	0,00%
*- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-1.950	-321	-4	317	98,75%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	42	2.062	3.755	1.693	82,10%

*Es erfolgte eine Anpassung der Vorjahreszahlen an den erstmalig angewandten DRS 21.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es besteht eine unbefristete Ausfallbürgschaft gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2002 der Stadt Bornheim über den maximalen Liquiditätsbedarf von € 9 Mio. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Jahr 2015 keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Rat	30.03.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	183/2017-1
Stand	20.02.2017

Betreff Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat wählt für die Dauer von 5 Jahren zum stv. Mitglied des Umlegungsausschusses als Sachverständigen für das Vermessungswesen Herrn Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat seinerzeit Herrn Prof. Dr.-Ing. Kötter gem. §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 zum stv. Mitglied des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim gewählt.

Die Amtszeit von Herrn Kötter als stv. Sachverständiger für das Vermessungswesen im Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim ist abgelaufen. Herr Kötter steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	080/2017-7
Stand	04.01.2017

Betreff Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim war bislang Mitglied im Netzwerk Verkehrssicheres NRW. Dieses Netzwerk wurde nun abgelöst durch das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“. Die bisherigen Mitglieder des Netzwerks Verkehrssicheres NRW blieben bis zum 31.12.2016 Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW, konnten jedoch auch nur bis zu diesem Zeitpunkt alle Angebote der Koordinierungsstellen nutzen, sofern sie keinen Antrag auf Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ gestellt hatten.

Ziel des Netzwerks ist die Beschäftigung mit einer verkehrsmittelübergreifenden Vernetzung aufeinander abgestimmter Mobilitätsangebote. Hierdurch könnten eventuell Verhaltensänderungen herbeigeführt, Autoverkehre vermieden und Belastungen verringert werden. Lösungen, mit denen sich Bus und Bahn, Fahrrad und Wege zu Fuß kombinieren lassen, sparen Platz, sind schonender für die Umwelt und kostengünstiger für Kommunen und Nutzer.

Die Mitglieder des Netzwerks können unter anderem die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, eine Vernetzung und einen Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern und kostenlose Weiterbildung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Fachgruppensitzungen, Fachtagungen und Workshops erwarten. Dabei ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Veranstaltet werden unter anderem Fachgruppensitzungen zu verschiedenen Themen im Rahmen der Mobilität, wie z.B. Mobilstationen, Mehr Freiraum für Kinder, Parkraummanagement, ÖPNV-Grundsatzfragen, Mobilitätsmanagement in der Bauleitplanung oder Mobilitätssicherung im ländlichen Raum.

Davon ausgehend, dass eine Mitgliedschaft in diesem Netzwerk sicher zahlreiche neue Erkenntnisse und Synergieeffekte hervorbringt, wurde seitens der Stadt Bornheim beim VRS ein Antrag auf Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ gestellt. Am 23.11.2016 nahm der Bürgermeister im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in Düsseldorf die Mitgliedsurkunde entgegen. Zum Ende des Jahres wurde die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Diese Kooperationsvereinbarung beinhaltet nachfolgende Punkte:

- Teilnahme und Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des Zukunftsnetzes Mobilität NRW,
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ unter Beteiligung der zuständigen Ämter in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von zielgruppenspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit

Die Intention der Stadt Bornheim, eine Mitgliedschaft in diesem Netzwerk anzustreben, basiert in erster Linie auf dem klaren Ziel, schon bestehende Bemühungen der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu untermauern durch bestehende Praxisangebote der Regionalniederlassung. Darüber hinaus dient der Austausch in themenspezifischen Fachgruppen einer Vernetzung auf kommunaler Ebene und einer Qualifizierung der beteiligten Mitarbeiter.

Es ist beabsichtigt, das Projekt des kommunalen Mobilitätsmanagements in der Sitzung des Rates am 18.05.2017 durch einen Vertreter der Koordinierungsstelle Rheinland vorstellen zu lassen.

Rat	30.03.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	147/2017-3
Stand	09.02.2017

Betreff Mitteilung betreffend das Schiedsamt im Schiedsamsbezirk Bornheim II

Sachverhalt

Die Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II, Herr Andreas Große-Kleffmann, hat mit Schreiben vom 18.01.2017 unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) sein Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 02.02.2017, eingegangen am 13.02.2017, bestätigt.

Der Schiedsamsbezirk Bornheim II umfasst die Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf.

Nach § 3 SchAG NRW soll die Gemeinde in geeigneter Form bekanntmachen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen und

- im Amtsblatt vom 01.03.2017 eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der die Bürger dazu aufgerufen wurden, sich für das Amt der Schiedsperson zu bewerben; die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31.03.2017,
- die Ortsvorsteher der betroffenen Ortschaften angeschrieben und gebeten, ihnen persönlich bekannte Bürger anzusprechen und aufzufordern, sich um das Amt der Schiedsperson zu bewerben sowie
- eine entsprechende Mitteilung an die örtliche Presse herausgegeben.

Bis zur Nachwahl einer geeigneten Person wird Schiedsman Klaus-Jürgen Bleeck die Schiedsfälle des Schiedsamsbezirk II übernehmen.

Das Auswahlverfahren wird unter Beteiligung der Schiedsamsvereinigung sowie des Amtsgerichtes Bonn durchgeführt.

Die Verwaltung strebt an, die Wahl in der Ratssitzung am 18. Mai 2017 - spätestens jedoch in der Sitzung am 13. Juli 2017 - durchzuführen.

Anlagen zum Sachverhalt

Rücktrittsschreiben vom 18.01.2017 (Posteingang am 19.01.2017)

Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 02.02.2017 (Posteingang am 13.02.2017)



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

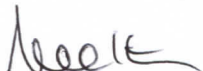
Herrn Andreas Große-Kleffmann, Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Bornheim 2, wohnhaft Sebastianusweg 14, 53332 Bornheim hat sein Amt als Schiedsmann aus den Gründen des § 8 Absatz 1 Ziffer 6 SCHAG NRW mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Ich erkläre die Niederlegung gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 6 SCHAG NRW für gerechtfertigt.

Bonn, 2. Februar 2017

Die Direktorin des Amtsgerichts

In Vertretung

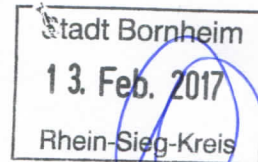

(Wester)

Richterin am Amtsgericht



Die Direktorin des Amtsgerichts Bonn, 53105 Bonn

Stadt Bornheim
Bürgerbüro/Personenstandswesen
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



02.02.2017

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.

318

Bornheim 2

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Dreser

Durchwahl

0228 702-2216

verwaltung@ag-bonn.nrw.de

Schiedsamsbezirk Bornheim 2

Amtsniederlegung des Herrn Große-Kleffmann

Ihr Zeichen: 3.1/30 06 03-Schl.

Anlage

1 Beschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit übersende ich den Beschluss
vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Wester

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wilhelmstraße 21

53111 Bonn

Telefon 0228 702-0

Telefax 0228 702-2901

poststelle@ag-bonn.nrw.de

www.ag-bonn.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

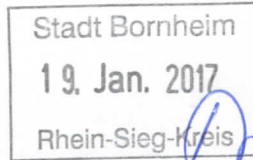
Linien 61, 62, 66

Haltestelle Stadthaus

Andreas Große-Kleffmann

Sebastianusweg 14, 53332 Bornheim
Tel: 015112778530

An die
Stadt Bornheim
Z.Hd. Leiterin des Ordnungsamts
53332 Bornheim



Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung,

wie besprochen, werde ich das Amt als Schiedsmann in Bornheim mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Ich berufe mich da auf §8(1).5 des Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW

Zu den Gründen werde ich mich nicht weiter äußern.

Bornheim, den 18.01.2017

MfG

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping strokes.

Inhaltsverzeichnis

22/2017, 30.03.2017, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	3
Niederschrift ö. Rat 08.12.2016	5
Niederschrift ö. Rat 25.10.2016	25
Niederschrift ö. Rat 26.01.2017	41
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07	
Vorlage 135/2017-1	52
TOP Ö 9 Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss un	
Vorlage 056/2017-7	55
1 neue Übersichtskarte Ro 24 056/2017-7	57
2 Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung 056/2017-7	58
3 Bebauungsplanvorentwurf 056/2017-7	65
4 Gestaltungsplan 056/2017-7	66
5 (bitte nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	67
TOP Ö 11 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversor	
Vorlage 162/2017-2	101
TOP Ö 12 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Ad	
Vorlage 112/2017-4	104
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 112/2017-4	106
TOP Ö 13 Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim	
Vorlage 107/2017-5	109
TOP Ö 14 Beteiligungsbericht 2015	
Vorlage 096/2017-2	110
Beteiligungsbericht 2015 096/2017-2	112
TOP Ö 15 Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim	
Vorlage 183/2017-1	159
TOP Ö 16 Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt	
Vorlage ohne Beschluss 080/2017-7	160
TOP Ö 17 Mitteilung betreffend das Schiedsamt im Schiedsgerichtsbezirk Bornheim II	
Vorlage ohne Beschluss 147/2017-3	162
Beschluss Amtsgericht 147/2017-3	163
Rücktritt Große-Kleffmann 147/2017-3	165
Inhaltsverzeichnis	166